

**Aufsichtsrechtliche Offenlegung  
per 31.12.2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Informationen aus der Offenlegungspolitik (Vorschriften gem. Art. 431 (3) CRR).....	5
1.2.	Stabilität der Finanzmärkte .....	5
1.3.	Unternehmensführung.....	6
1.4.	Das Risikomanagement in der Oberbank .....	11
1.5.	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren .....	12
1.6.	Konzise Risikoerklärung .....	12
1.7.	Schlüsselparameter .....	13
2.	Anwendungsbereich .....	14
2.1.	Quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich .....	14
2.2.	Hindernisse für die Eigenmittelübertragung und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe.....	14
2.3.	Eigenmittelfehlbetrag in nicht konsolidierten Tochterunternehmen .....	14
2.4.	Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9 CRR.....	14
3.	Eigenmittel.....	15
3.1.	Eigenmittelstruktur.....	15
3.2.	Eigenmittelerfordernis.....	15
3.3.	Kapitalpuffer.....	16
3.4.	Indikatoren der globalen Systemrelevanz .....	16
3.5.	Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung .....	16
4.	Kredit- und Verwässerungsrisiko .....	21
4.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	21
4.2.	Definitionen von überfällig und notleidend .....	23
4.3.	Prozess für die Bildung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen .....	24
4.4.	Quantitative Offenlegung zum Kreditrisiko .....	24
4.5.	Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung .....	24
5.	Kontrahentenausfallrisiko.....	26
5.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	26
5.2.	Kontrahentenausfallrisiko im ICAAP und Zuteilung von Obergrenzen für Kontrahentenausfallrisikopositionen .....	26
5.3.	Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven .....	26
5.4.	Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag bei einer Bonitätsverschlechterung .....	26
5.5.	Berücksichtigung von Korrelationsrisiken in der Schätzung des Skalierungsfaktors .....	27
5.6.	Quantitative Offenlegung zum Gegenparteausfallrisiko .....	27
6.	Kreditrisikominderungen .....	28
6.1.	Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten .....	28
6.2.	In der Mindesteigenmittelberechnung verwendete Sicherheitenarten.....	29
6.3.	Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung .....	30
6.4.	Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting .....	30
6.5.	Quantitative Offenlegung zu Kreditrisikominderung.....	30
7.	Marktrisiko.....	31
8.	Zinsrisiko im Bankbuch .....	33
8.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	33
8.2.	Quantifizierung des Zinsrisikos .....	33
9.	Beteiligungen im Bankbuch .....	35
9.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	35
9.2.	Einteilung der Beteiligungen nach ihren Zielen .....	36

10.	Operationelles Risiko .....	38
10.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	38
10.2.	Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung .....	41
11.	Liquiditätsrisiko.....	42
11.1.	Risikomanagementziele und -leitlinien.....	42
11.2.	Regulatorische Liquiditätskennzahlen .....	43
12.	Konzentrationsrisiko .....	45
13.	Belastete Vermögenswerte .....	46
13.1.	Details zu den wichtigsten Belastungen .....	46
13.2.	Quantitative Offenlegung zu den belasteten Vermögenswerten.....	46
14.	Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL) .....	47
14.1.	MREL-Grundsätze .....	47
14.2.	Quantitative Offenlegung zu MREL .....	47
15.	Verschuldung.....	48
15.1.	Überwachung der Verschuldungsquote .....	48
15.2.	Quantitative Offenlegung zur Verschuldungsquote .....	48
16.	Vergütungspolitik in Bezug auf die Risikokäufer:innen gemäß § 39b BWG.....	49
16.1.	Festsetzung der Risikokäufer:innen, Beschreibung der Vergütungspolitik und Entscheidungsprozess .....	49
16.2.	Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik .....	51
17.	Bescheinigung des Vorstands .....	52

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Art. 435 (2) lit a) CRR II: Mandate von Mitgliedern des Leitungsorgans .....	7
Tabelle 2: Eigenmitteldeckungsrechnung .....	16
Tabelle 3: Mapping von externen Ratings zu Risikogewichten .....	25
Tabelle 4: Art. 453 lit. c) CRR: Aufgliederung von finanziellen Sicherheiten und Immobiliensicherheiten .....	29
Tabelle 5: Art. 453 lit. d) CRR: Persönliche Sicherheiten und wichtigste Garantiegeber .....	30
Tabelle 6: Risikoarten im Operationellen Risiko .....	38

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Risikolimites .....	20
Abbildung 2: Validierungsprozess der Ratingverfahren .....	22
Abbildung 3: Immobiliensicherheiten pro Land .....	29
Abbildung 4: Beteiligungsportfolio der Oberbank .....	36

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AfS</b>	Available for Sale
<b>ALGAR</b>	Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.
<b>APM-Komitee</b>	Aktiv-Passiv-Management-Komitee
<b>BKS</b>	BKS Bank AG
<b>bps</b>	Basispunkte
<b>BTV</b>	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
<b>BWG</b>	Bankwesengesetz
<b>CRD IV</b>	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
<b>CRR</b>	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
<b>CVA</b>	Credit Value Adjustment
<b>ECL</b>	Expected Credit Losses
<b>EL</b>	Expected Loss – Erwarteter Verlust
<b>EVE</b>	Economic Value of Equity – wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals
<b>FMA</b>	Finanzmarktaufsicht
<b>FV/PL</b>	Fair Value through Profit or Loss
<b>IAS / IFRS</b>	International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards
<b>ICAAP</b>	Internal Capital Adequacy Assessment Process – Internes Kapitaladäquanzverfahren
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsystem
<b>ILAAP</b>	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
<b>IRB-Ansatz</b>	Internal Ratings Based Approach – Auf internen Ratings basierender Ansatz
<b>KI</b>	Kreditinstitut
<b>LCR</b>	Liquidity Coverage Requirement – Mindestbestand an (hoch)liquiden Aktiva
<b>LGD</b>	Loss given Default – Verlust bei Ausfall
<b>MREL</b>	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities
<b>NSFR</b>	Net Stable Funding Ratio – Strukturelle Liquiditätsquote
<b>ORM</b>	Gremium für das Management des Operationellen Risikos
<b>PD</b>	Probability of default – Ausfallwahrscheinlichkeit
<b>PIGS</b>	Portugal, Italien, Griechenland, Spanien
<b>SREP</b>	Supervisory Review and Evaluation Process
<b>VaR</b>	Value-at-Risk

## Einleitung

### 1. Einleitung

Die Oberbank setzt mit der vorliegenden Offenlegung die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß Teil 8 der Verordnung 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) um. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31.12.2024.

#### 1.1. Informationen aus der Offenlegungspolitik (Vorschriften gem. Art. 431 (3) CRR)

Die Offenlegung der Oberbank AG wird einmal jährlich erstellt. Als Medium für die Offenlegung gemäß Art. 434 (1) CRR hat sich die Oberbank für das Internet entschieden. Somit ist die Offenlegung des jeweils vergangenen Berichtsjahres zeitnah zur Hauptversammlung der Oberbank, auf der Homepage der Oberbank AG <https://www.oberbank.at/> (Bereich „Investor Relations“) abrufbar. Zum Zwischenabschluss erfolgt zusätzlich eine eingeschränkte Offenlegung der wesentlichen Kennzahlen.

Für die Erstellung des qualitativen und quantitativen Teils des Offenlegungsberichtes ist die Abteilung Strategisches Risikomanagement zuständig. Das Strategische Risikomanagement stimmt die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen und quantitativen Daten mit den jeweils für das Risikomanagement der einzelnen Risiken bzw. für sonstige zu veröffentlichenden Informationen zuständigen Abteilungen ab. Die Offenlegung wird tourlich durch die Jahresabschlussprüfer und die interne Revision geprüft.

Die quantitativen Angaben in den Templates im Anhang (Template-Excel) erfolgen immer, so nicht anders erwähnt, gemäß der Durchführungsverordnung EU-VO 2021/637.

#### 1.2. Stabilität der Finanzmärkte

Das Modell zur Sicherung der Stabilität der Finanzmärkte beruht auf 3 Säulen:

*Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen/Liquiditätsanforderungen*

*Säule 2 – Internes Kapitaladäquanzverfahren(ICAAP)/Internes Liquiditätsadäquanzverfahren(ILAAP) und Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess*

*Säule 3 – Marktdisziplin (Offenlegung)*

Die **Säule 1** definiert die Mindestkapitalanforderungen. Hier ist festgelegt, welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), des Marktrisikos im Handelsbuch und des Operationellen Risikos zu halten ist. Es können unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses angewandt werden (zur näheren Erläuterung siehe Glossar). Zusätzlich zu den risikobasierten Kapitalanforderungen gibt es Anforderungen zur Einhaltung der Leverage Ratio. Weiters wird die Einhaltung der Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR gefordert.

Im Rahmen der **Säule 2** haben die Banken den Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass alle wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihres individuellen Risikoprofils (Proportionalitätsprinzip) auf der Grundlage ausreichend dokumentierter Prozesse und organisatorischer Umsetzungsrichtlinien ordnungsgemäß und richtig gemanagt werden und durch eine angemessene Risikodeckungsmasse gedeckt sind (Internes Kapitaladäquanzverfahren - ICAAP). Über die in der CRR festgelegten Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, das Marktrisiko im Handelsbuch und das Operationelle Risiko hinausgehend sind alle anderen wesentlichen Risiken in die intern festzulegende Risikodeckungsmassen-Allokation der Bank einzubeziehen. Im Unterschied zu den regulatorischen Anforderungen in der Säule 1 soll die Säule 2 die an das spezielle Geschäftsmodell angepasste ökonomische, interne Sichtweise darstellen. Ergänzt wird der ICAAP durch das Interne Liquiditätsadäquanzverfahren (ILAAP).

Darüber hinaus wird in der normativen Perspektive des ICAAP und ILAAP auch überprüft, ob die regulatorischen Kennzahlen der Säule 1 sowohl im Basisszenario als auch in adversen Szenarien in den nächsten 3 Jahren eingehalten werden.

## Einleitung

Weiters beinhaltet die Säule 2 den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (englisch: Supervisory Review and Evaluation Process – SREP), der die Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Einhaltung aller Basel-Vorschriften sowie zu eventuellen Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet.

Das Ziel der **Säule 3** von Basel ist die Stärkung der Markttransparenz durch vermehrte Offenlegung von materiellen und relevanten Informationen über das Risikoprofil und Risikomanagement der Bank.

Es bestehen umfangreiche Offenlegungspflichten gegenüber den Marktteilnehmer:innen, die somit einen **detaillierten Einblick in die Bank** hinsichtlich

- der Eigenmittel,
- der eingegangenen Risiken, deren Messung und Steuerung sowie folglich
- der Angemessenheit der Eigenmittel- sowie Liquiditätsausstattung und Risikodeckungsmasse (nach Säule 1 und Säule 2)
- der belasteten Vermögenswerte
- der ausgefallenen Vermögenswerte und der Vermögenswerte mit Nachsicht
- der Eigenmittel und anrechenbaren Verbindlichkeiten (MREL)
- der Verschuldung und
- der Vergütungspolitik für definierte Risikokäufer:innen

erhalten.

### 1.3. Unternehmensführung

rechtliche Grundlage: Art. 435(2) lit. a)-e) CRR

#### Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Mandate

In seiner Sitzung vom 20. März 2024 hat der Nominierungsausschuss sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates hinsichtlich der Mandatsbeschränkungen gem. § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG geprüft und im Ergebnis die Anzahl der ausgeübten Mandate bei allen Mitgliedern für zulässig erachtet. Eine Ausnahmegenehmigung der FMA für eine Überschreitung der Mandatsgrenzen wurde aus dem Vorstand Herrn Dr. Franz Gasselsberger, MBA und Herrn Mag. Florian Hagenauer, MBA, aus dem Aufsichtsrat Frau Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer erteilt.

Zum 31.12.2024 bekleideten die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG die folgende Anzahl von anrechenbaren Mandaten:

Vorstand					
Name	Funktion	Mandate iSd § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Generaldirektor	1	3	3	5
Mag. Florian Hagenauer, MBA	Vorstandsdirektor	1	3	3	6
Martin Seiter, MBA	Vorstandsdirektor	1	0	1	1
Mag. <sup>a</sup> Isabella Lehner, MBA	Vorstandsdirektorin	1	2	1	2
Mag. <sup>a</sup> Romana Thiem	Vorstandsdirektorin	1	0	1	0

Einleitung

Aufsichtsrat					
Name	Funktion	Mandate iSd § 28a Abs 5 Z 5 bzw. § 5 Abs 1 Z 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Dr. Andreas König	AR-Vorsitzender	0	2	1	2
Mag. Dr. Martin Zahlbruckner	stv. AR-Vorsitzender	1	1	10	2
Mag. Hannes Bogner	AR-Mitglied (Kapitalvertreter)	0	3	0	4
Dir. Gerhard Burtscher	AR-Mitglied (Kapitalvertreter)	1	1	2	4
Mag. <sup>a</sup> Alina Czerny	AR-Mitglied (Kapitalvertreterin)	0	4	0	4
Dr. <sup>in</sup> Barbara Leitl-Staudinger	AR-Mitglied (Kapitalvertreterin)	0	1	1	1
DI Franz Peter Mitterbauer, MBA	AR-Mitglied (Kapitalvertreter)	1	1	2	3
Mag. <sup>a</sup> Martha Kloibmüller	AR-Mitglied (Kapitalvertreterin)	0	3	0	3
Mag. Gregor Pilgram	AR-Mitglied (Kapitalvertreter)	1	2	1	9
Dr. <sup>in</sup> Herta Stockbauer	AR-Mitglied (Kapitalvertreterin)	0	4	0	4
Wolfgang Pischinger	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	1	1	5	1
Susanne Braun	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreterin)	0	1	0	1
Alexandra Grabner	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreterin)	0	2	0	2
Elfriede Höchtel	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreterin)	0	1	0	1
Sven Zeiss	AR-Mitglied (Belegschaftsvertreter)	0	1	0	1

Tabelle 1: Art. 435 (2) lit a) CRR II: Mandate von Mitgliedern des Leitungsorgans

**Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung**  
 Ziel ist es, den Vorstand und den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Leitung bzw. eine qualifizierte Kontrolle, Überwachung und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es sollen Kandidat:innen vorgeschlagen werden, die durch ihre fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen und das Ansehen

## Einleitung

des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren. Bei der Auswahl der Funktionsträger:innen ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Im Dezember 2014 hat der Nominierungsausschuss für Vertriebsvorständ:innen und Marktfolgevorständ:innen eigene Bewerberprofile erarbeitet, in denen die notwendige Fachkompetenz und die Anforderungen an die Führungsqualität festgeschrieben werden. Ebenso wurde ein Bewerberprofil für Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet.

Im Rahmen der Sitzung des Nominierungsausschusses vom 17.3.2020 wurde eine Richtlinie für die Vorgangsweise bei der Nach- oder Neubesetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten beschlossen. Über das Ergebnis wurde der Gesamtaufsichtsrat in seiner Sitzung am 18.3.2020 entsprechend umfassend informiert.

In seiner tourlichen Sitzung im März 2024 hat der Nominierungsausschuss eine Evaluierung der vorhandenen Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgenommen und sich mit dem Prozess und den Zielen der strategischen Nachfolgeplanung intensiv auseinandergesetzt.

Außerdem hat er in derselben Sitzung eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchgeführt und diese dem Aufsichtsrat mitgeteilt. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

- Der Vorstand verfügt sowohl individuell als auch im Kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Führung des Kreditinstituts.
- Der Aufsichtsrat verfügt sowohl individuell als auch im Kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Beaufsichtigung des Kreditinstituts.
- Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse des Aufsichtsrates verfügen sowohl individuell als auch im Kollektiv über die notwendigen Spezialkenntnisse zur Abwicklung der Ausschüsse.

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben des Weiteren ausdrücklich erklärt, dass sie ausreichend Zeit aufwenden, um die mit der Funktion verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen zu können.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Nominierungsausschusses ist es, Bewerber:innen für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung sowie im Aufsichtsrat zu ermitteln. Einerseits kann der Vorstand gemäß Satzung aus bis zu 6 Personen bestehen, sodass die Bestellung eines zusätzlichen Vorstandsmitglieds möglich ist. Andererseits besteht auch immer die Möglichkeit einer kurzfristigen Vakanz von Organfunktionen. Daher führt der Nominierungsausschuss regelmäßig Sondierungsgespräche betreffend potenzieller interner und externer Kandidat:innen sowie deren Entwicklung.

Eckpfeiler der Personalentwicklung in der Oberbank ist, Führungskräfte (inkl. Vorstand) möglichst aus den eigenen Reihen zu entwickeln. Hierzu gibt es einen strukturierten Prozess zur Entwicklung von Potentialen.

### **Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Bei der Nachfolgeplanung sind vom Nominierungsausschuss sehr vielschichtige Kriterien zu berücksichtigen. Zur persönlichen Eignung des Kandidaten oder der Kandidatin in Bezug auf Fachwissen, zeitliche Verfügbarkeit, Unvoreingenommenheit, etc. ist auf die Diversität nach Geschlecht, Alter, Fachkompetenz, Region, etc. des Gesamtorgans Rücksicht zu nehmen. Zusätzlich sind aber auch die Interessen wesentlicher Großaktionäre ebenfalls zu berücksichtigen.

### Geschlecht

Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von 57,21 % hat der Oberbank-Konzern eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen. Zum 31.12.2024 waren im Oberbank-Konzern (inklusive Oberbank Service GmbH) 140 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleitererebene) beschäftigt, was einem Anteil von 28,5 % entspricht (2023: 138 Frauen bzw. 28 %).

## Einleitung

### *Zielquoten und Umsetzungsstrategie*

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet und regelmäßig evaluiert wird.

### *Vorstandsmitglieder*

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit drei männliche Vorstände und zwei weibliche Vorständinnen tätig. Die Rekrutierung erfolgte in der Vergangenheit sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt, wozu das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ maßgeblich beiträgt. Das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ wurde 2018 mit externer Begleitung durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen. Im Zuge dieses Projekts wurde im Detail erhoben, welche Führungspositionen bis 2030 in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden. Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauen bei der Nach- und Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen bis 2030 auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden.

Die Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen ist Ende 2023 in Kraft getreten. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2024 in das nationale Recht umzusetzen und soll spätestens ab 30. Juni 2026 anwendbar sein.

Die Oberbank AG überschreitet per 31.12.2024 die definierte 40 % Zielvorgabe für die vom unterrepräsentierten Geschlecht gestellten nicht geschäftsführenden Direktoren (= Aufsichtsratsmitglieder) gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2022/2381 sowie auch die alternative Zielvorgabe von 33 % aller Direktoren (= Aufsichtsratsmitglieder + Vorstandsmitglieder) gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2022/2381:

- Art. 5 Abs. 1 lit. a): 7 Frauen von 15 Aufsichtsratsmitgliedern = rund 47 %
- Art. 5 Abs. 1 lit. b): 9 Frauen von 20 Direktor:innen (15 Aufsichtsratsmitglieder + 5 Vorstandsmitglieder) = 45 %

Der Nominierungsausschuss der Oberbank AG bekennt sich heute schon zu den in der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 vorgegebenen Zielvorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat und wird die bereits bestehende Einhaltung dieser Zielvorgaben auch in Zukunft überwachen und fördern. Die festgelegte Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand von mindestens 25 % kommt zusätzlich weiterhin zur Anwendung.

Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmensexterne Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

### *AR-Kapitalvertreter:innen*

Zum 31.12.2024 besteht die Riege der Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat aus vier Frauen und sechs Männern (Quote Minorität: 40 %). Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen. Der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an Aufsichtsräten aus dem unterrepräsentierten Geschlecht wird mit vier von zehn Kapitalvertreter:innen entsprochen.

### *AR-Belegschaftsvertreter:innen*

Zum 31.12.2024 besteht die Riege der Belegschaftsvertreter:innen aus drei Frauen und zwei Männern (Quote Minorität: 40 %).

## Einleitung

### *AR-Mitglieder (gesamt)*

Der Gesamtaufsichtsrat besteht aus sieben Frauen und acht Männern (Quote Minorität: rund 47 %). Die gesetzlich vorgeschriebene Quote, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss, wird somit zum 31.12.2024 sowohl vom Aufsichtsrat insgesamt als auch jeweils von den Kapital- und den Belegschaftsvertreter:innen erfüllt.

### Alter, Bildung, Beruf

#### *Vorstandsmitglieder*

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus fünf österreichischen Staatsbürger:innen. In der Ressortverteilung gibt es drei Vertriebsvorständ:innen, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebsseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen, wobei zwei Vertriebsvorständ:innen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind. Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes sind die Marktfolgevorständ:innen mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und die diesen Agenden zugeordneten Abteilungen.

Frau Mag.<sup>a</sup> Romana Thiem wurde mit 1. Oktober 2024 als neues Vorstandsmitglied mit Verantwortung für das Privatkundengeschäft und das Private Banking bestellt.

#### *AR-Mitglieder*

Die vier Kapitalvertreterinnen und sechs Kapitalvertreter im Aufsichtsrat sind Topspezialist:innen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität, Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung). Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den vergangenen Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den Belegschaftsvertreter:innen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von unerfahrenen Kolleg:innen wird auch von Seiten der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen. Die Mehrzahl der Kapitalvertreter:innen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten. Der Drittelparität entsprechend sind fünf Belegschaftsvertreter:innen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die drei Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu Vertreter:innen des Vertriebs.

### Regionale Herkunft

Alle fünf Vorstandsmitglieder sind gebürtige Österreicher:innen. Die Oberbank betreibt in ihren Auslandsbereichen EU-Filialen. Die Zentrale und die überwiegende Geschäftstätigkeit der Oberbank liegen in Österreich.

Auch die Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat haben überwiegend österreichische Wurzeln. Ein Mitglied stammt aus Slowenien. Einige stehen europa- bzw. weltweit agierenden Konzernen als Geschäftsleiter vor, sodass das Wissen zu überregionalen Themen und Entwicklungen auch regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen eingebracht und diskutiert wird.

### **Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und die Anzahl der bisher abgehaltenen Ausschusssitzungen**

In seiner Sitzung vom 14.05.2019 hat der Aufsichtsrat eine Trennung des Risiko-/Kreditausschusses in einen Kreditausschuss und einen Risikoausschuss beschlossen und die dem Risikoausschuss per Gesetz zugeordneten Agenden dem Risikoausschuss

## Einleitung

zugeordnet. Dieser hat 2024 gem. §39d (4) BWG eine Sitzung in Beisein des Leiters der Risikomanagementfunktion der Oberbank und der Staatskommissärin abgehalten. Bisher wurden insgesamt 6 Ausschusssitzungen abgehalten.

### **Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos**

Der Vorstand wird – neben dem standardisierten Berichtswesen – monatlich im Rahmen des APM-Komitees über die Entwicklung des Risikos informiert.

Dem Aufsichtsrat werden die Risikostrategie und die verwendeten Risikomessmethoden jährlich berichtet, die Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die aktuelle Risikolage in jeder Aufsichtsratssitzung.

#### **1.4. Das Risikomanagement in der Oberbank**

rechtliche Grundlage: Art. 431(5) CRR und Art. 435(2) lit. e) CRR

#### **Risikostrategie**

Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar und ist die Basis für eine nachhaltig stabile Ergebnisentwicklung in der Oberbank. Die Oberbank AG ist für die Festlegung, Umsetzung, das Risikomanagement und das Risikocontrolling der zentral festgelegten Risikostrategie im Oberbank-Konzern zuständig. Ausgangspunkt der Risikostrategie der Oberbank ist die Positionierung als Regionalbank. Als Rahmen für die strategische Risikobereitschaft dient das Risk Appetite Statement der Oberbank. Darin sind Limite für Key Performance Indikatoren und Key Risk Indikatoren definiert, die nicht überschritten werden dürfen.

Der Vorstand und alle Mitarbeiter:innen handeln nach den risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Risikomanagement bezeichnet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Konzern. Das Risikomanagement ist in der Oberbank integraler Bestandteil der Geschäftspolitik, der strategischen Zieleplanung sowie des operativen Managements bzw. Controllings. Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Gesamtvorstand der Oberbank AG.

Aus der Risikostrategie werden im Zuge des Budgetierungskreislaufes die Risikoziele für das entsprechende Geschäftsjahr abgeleitet und die Verteilung der Risikodeckungsmassen als Limite auf die Einzelrisiken vorgenommen. Diese Limite bilden die Basis für die das Jahr über laufende, enge Steuerung. Der Planungskreislauf wird von der Abteilung Strategisches Risikomanagement gemeinsam mit dem Gesamtvorstand gesteuert.

Die Oberbank verfügt über eine Kapitalausstattung, die das gesetzliche Eigenmittelerfordernis bei weitem übersteigt.

#### **Struktur und Organisation**

Dem Risikomanagement wird in der Oberbank durch die Einrichtung eines effizienten Managements der einzelnen Risikokomponenten Rechnung getragen. Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt als Steuerungsgrundlage für das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM-Komitee) durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Das APM-Komitee tritt monatlich zusammen. Mitglieder des Komitees sind der Risikovorstand, der über ein Veto-recht bei risikorelevanten Entscheidungen verfügt, sowie Vertreter der Abteilungen „Strategisches Risikomanagement“, „Treasury“, „Rechnungswesen & Controlling“, „Private Banking & Asset Management“, „Kredit-Management“, „Corporate & International Finance“, „General Banking“, „Sekretariat & Kommunikation“, „Interne Revision“ und „Compliance“. Die Verteilung der Risikodeckungsmassen auf die einzelnen Geschäftsfelder (Limitzuweisung) erfolgt durch das APM-Komitee im Zuge der jährlichen Budgetplanung. Die Risikolimitierung erfolgt nach Chance-Risikoprofil konform den Budgetzielen hinsichtlich Wachstum und Ertrag. Eine explizite Allokation von Risikokapital erfolgt für das Kreditrisiko (im Detail werden im Rahmen des Kreditrisikos das Adressausfallrisiko aus Forderungen und Beteiligungen, das Kontrahentenausfallrisiko, das

## Einleitung

Fremdwährungskreditrisiko, das Migrationsrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), das Länderrisiko und Kreditrisikokonzentrationen quantifiziert), für das Marktrisiko im Handelsbuch, für das Marktrisiko im Bankbuch, das Liquiditätsrisiko sowie für die Operationellen Risiken. Gemäß den Empfehlungen der FMA im Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken werden die Spezialthemen des Nachhaltigkeitsrisikos in der Risikosteuerung im Rahmen der Primärrisiken abgedeckt.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) ergeben, wird in der Oberbank mittels der Risikotragfähigkeitsrechnung sowie mittels eines Systems von Berichten und Limiten für die Liquiditätssteuerung entsprochen.

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement erfüllt die Funktion der im Bankwesengesetz (§ 39 Abs 5 BWG) geforderten zentralen und unabhängigen Risikomanagementeinheit. Die Abteilung hat einen vollständigen Überblick über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten sowie über die Risikolage des Kreditinstitutes und misst, analysiert, überwacht und berichtet alle wesentlichen Risiken der Oberbank. Das Reporting erfolgt an den Aufsichtsrat, an den Vorstand, das APM-Komitee sowie an die betroffenen Abteilungsleiter: innen bzw. Mitarbeiter:innen.

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement aller Tochtergesellschaften und für alle operativen Geschäftseinheiten der Bank im In- und Ausland liegt zentral in den für die einzelnen Risikokomponenten zuständigen Abteilungen in der Oberbank AG.

Die Auskunftspflicht gegenüber Unternehmen bezüglich der Kreditwürdigkeitsprüfung wird von der Abteilung KRM wahrgenommen.

### **Risikobericht an den Aufsichtsrat**

Die Risikostrategie und die verwendeten Risikomessmethoden werden dem Aufsichtsrat jährlich berichtet, die Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die aktuelle Risikolage in jeder Aufsichtsratssitzung.

### **Internes Kontrollsystem**

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Oberbank entspricht dem international anerkannten COSO-Standard. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe, einheitliche Dokumentationen aller risikorelevanten Prozesse der Bank, der identifizierten Risiken und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges, mehrstufiges Reporting über Wirksamkeit und Reifegrad. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Dieser laufende Optimierungsprozess trägt zur Qualitätssicherung bei. Die Abteilung Interne Revision der Oberbank AG prüft in ihrer Funktion als unabhängige Überwachungsinstanz das interne Kontrollsystem. Abgeprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen.

### **1.5. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. e) CRR

Die vom Leitungsorgan unterfertigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren der Oberbank, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, ist auf der Website der Oberbank [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) (Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

### **1.6. Konzise Risikoerklärung**

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. f) CRR

## Einleitung

Die vom Leitungsorgan unterfertigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts beschrieben wird, ist auf der Website der Oberbank [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) (Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

### **1.7. Schlüsselparameter**

rechtliche Grundlage: Art. 447 CRR

Die Offenlegung der Schlüsselparameter kann dem Template EU KM1 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

## Anwendungsbereich

### **2. Anwendungsbereich**

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit. a) CRR

Die vorliegende Offenlegung erfüllt die Offenlegungsvorschriften der CRR für die

#### **Oberbank AG**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz

#### **2.1. Quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich**

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit b-e) CRR

Die quantitative Offenlegung zum Anwendungsbereich kann den Templates EU LI1 und EU LI2 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss im Template EU LI2 liegen im Wesentlichen in der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken laut CRR und der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren laut Artikel 111 CRR.

Da der Kernansatz zur Berechnung der Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung in der Oberbank nicht zur Anwendung kommt, erfolgt für Art. 436 lit e) CRR eine Leermeldung.

#### **2.2. Hindernisse für die Eigenmittelübertragung und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe**

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit f) CRR

In der Oberbank Kreditinstitutsgruppe existieren keine substanziellen Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten.

#### **2.3. Eigenmittelfehlbetrag in nicht konsolidierten Tochterunternehmen**

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit g) CRR

Diese Bestimmung ist für die Oberbank AG nicht anwendbar.

#### **2.4. Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9 CRR**

rechtliche Grundlage: Art. 436 lit h) CRR

Da die Oberbank AG die in den Artikeln 7 und 9 CRR beschriebenen Ausnahmen nicht anwendet, erfolgt für Art. 436 lit h) eine Leermeldung.

## Eigenmittel

### 3. Eigenmittel

#### 3.1. Eigenmittelstruktur

rechtliche Grundlage: Art. 437 CRR

Die Eigenmittel der Oberbank Kreditinstitutsgruppe werden nach den gültigen CRR-Bestimmungen ermittelt und in den Templates EU CC1, EU CC2 und EU CCA im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Die Oberbank berechnet die Kapitalquoten gemäß den CRR Bestimmungen. Daher erfolgt für Art. 437 (1) lit. f) CRR eine Leermeldung.

Da die Oberbank AG die IFRS 9 Übergangsbestimmungen gemäß Art. 473a CRR nicht anwendet, erfolgt auch für die EBA Leitlinie 2018/01 eine Leermeldung.

#### 3.2. Eigenmittelerfordernis

rechtliche Grundlage: Art. 438 lit b) u. d-h) CRR i.V.m Art. 445 CRR

Das Mindesteigenmittelerfordernis wird in der Oberbank nachfolgenden Ansätzen für die verschiedenen Risiken errechnet.

##### **Berechnung Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko**

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko wendet die Oberbank den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR an.

##### **Berechnung Eigenmittelanforderung für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)**

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko erfolgt nach der Standardmethode gemäß Art. 384 CRR.

##### **Berechnung Eigenmittelanforderung für Positionen des Handelsbuchs**

Die Eigenmittelanforderung für Marktrisiken des Handelsbuchs wird auf der Grundlage des Teil 3 Titel IV Kapitel 2-4 CRR (Standardansatz) ermittelt.

##### **Berechnung Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko**

Die Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko wird auf der Grundlage des Teil 3 Titel V CRR ermittelt.

##### **Berechnung Eigenmittelanforderung für das Operationelle Risiko**

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Operationelle Risiko erfolgt auf Basis des Teil 3 Titel III Kapitel 3 CRR (Standardansatz).

Die Eigenmittelanforderungen pro Risikoart sind in den Templates EU-KM1, EU-OV1 und EU-OR1 detailliert dargestellt. Zu Art. 438 lit. e-h) CRR erfolgt eine Leermeldung, da die einzelnen Bestimmungen für die Oberbank nicht relevant sind.

Dem Eigenmittelbedarf stehen in der Oberbank Kreditinstitutsgruppe zum Jahresultimo 2024 gem. Teil 2 CRR anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 3.992 Mio. Euro gegenüber. Daraus leitet sich eine deutliche Überdeckung von 2.492 Mio. Euro ab. Zum Stichtag waren also nur 37,58 % des vorhandenen Deckungspotenzials zweckmäßig gebunden. Das Mindesteigenmittelerfordernis wurde auch während des gesamten Berichtsjahrs jederzeit deutlich überschritten.

## Eigenmittel

<b>Eigenmitteldeckungsrechnung per 31.12.2024</b>	<b>Werte in € 1.000</b>	<b>%</b>
<b>vorhandene Eigenmittel</b>	<b>3.991.750</b>	<b>100,0%</b>
<b>Eigenmittelbedarf</b>	<b>1.499.929</b>	<b>37,58%</b>
<b>Eigenmittel-Über-/Unterdeckung (Gesamt)</b>	<b>2.491.821</b>	<b>62,42%</b>

Tabelle 2: Eigenmitteldeckungsrechnung

### **3.3. Kapitalpuffer**

rechtliche Grundlage: Art. 440 CRR

Die Berechnung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD V) vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers werden in den Templates EU CCyB1 und EU CCyB2 im Anhang (Template-Excel) dargestellt. Diese Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers ergab zum 31.12.2024 eine Quote von 0,32%.

### **3.4. Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

rechtliche Grundlage: Art. 441 CRR

Da die Oberbank AG nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß Art. 131 CRD V eingestuft wurde, erfolgt für Art. 441 CRR eine Leermeldung.

### **3.5. Bankeigener Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung**

rechtliche Grundlage: Art. 438 lit a) u. c) CRR und Art. 449 CRR

Die Grundlage für eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Bank stellt die Quantifizierung der wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen dar.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden aus der ökonomischen Deckungsmasse für die sich aus dem Geschäftsmodell der Oberbank ergebenden wesentlichen Bankrisiken ICAAP-Risikolimits abgeleitet. Dies erfolgt für das Kreditrisiko (im Detail werden im Rahmen des Kreditrisikos das Adressausfallrisiko für Forderungen und Beteiligungen, das Kontrahentenausfallrisiko, das Fremdwährungskreditrisiko, das Migrationsrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko), das Länderrisiko und Kreditrisikokonzentrationen quantifiziert), für das Marktrisiko im Handelsbuch, das Marktrisiko im Bankbuch, das Liquiditätsrisiko sowie für die Operationellen Risiken. Gemäß den Empfehlungen der FMA im Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken werden die Spezialthemen des Nachhaltigkeitsrisikos in der Risikosteuerung im Rahmen der Primärrisiken abgedeckt. Der Risikoappetit der Oberbank ist in der Risikotragfähigkeitsrechnung mit 90 % der Risikodeckungsmasse begrenzt. Die darüber hinausgehenden 10 % werden nicht alloziert. Neben der Begrenzung mittels Risikodeckungsmasse werden die wesentlichen Risiken in der operativen Risikosteuerung noch über Prozesse und Detaillimits gesteuert.

Durch die Methodik der normativen Perspektive wird sichergestellt, dass die Oberbank in den nächsten 3 Jahren auch im Basisszenario und in adversen Szenarien alle regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kapitallimits kontinuierlich einhält.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse wird sowohl aus normativer als auch aus ökonomischer Perspektive auf quartalsweiser Basis von der Abteilung Strategisches Risikomanagement erstellt. Das Reporting erfolgt an den Aufsichtsrat, an den Vorstand, das APM-Komitee sowie an die betroffenen AbteilungsleiterInnen. Die Festlegung von Risikolimits durch Allokation von Risikodeckungsmassen, die jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses vorgenommen wird, wird im Zuge der APM-Sitzung vom Risikovorstand genehmigt.

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement aller Tochtergesellschaften und für alle operativen Geschäftseinheiten der Bank im In- und Ausland liegt, wie schon erwähnt, zentral in den für die einzelnen Risikokomponenten zuständigen Abteilungen und Gremien in der Oberbank AG. Daher kommt auch der ICAAP zentral für den gesamten Konzern zur Anwendung.

## Eigenmittel

Folgende Risikoarten werden in der Oberbank als wesentlich eingeschätzt, bewertet und in die Risikotragfähigkeitsberechnung integriert:

### Kreditrisiko

Im Rahmen der ökonomischen Perspektive des ICAAPs kommt es im Kreditrisiko zur Quantifizierung folgender Subkategorien:

- Adressausfall aus Forderungen und Beteiligungen sowie Kontrahentenrisiko
- Kreditrisikokonzentrationen
- Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)
- Fremdwährungskreditrisiko
- Länderrisiko (Transferrisiko)
- Migrationsrisiko

Die Oberbank verwendet als Maß für die Berechnung des ökonomischen *Adressausfallrisikos aus Forderungen* die Berechnungsmethodik des IRB-Basisansatzes. Dort erfolgt die Quantifizierung des Risikos (ökonomischer Eigenmittelbedarf) durch Einsetzen folgender Parameter in die aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewichtsfunktion:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kundin / des Kunden in den jeweiligen Ratingklassen
- Verlustrate bei Ausfall (LGD)
- Risikopositionswert
- Restlaufzeit des Kredites (M)

Die PD wird im IRB-Ansatz mittels bankinterner Ratings ermittelt. Für LGD und Restlaufzeit werden die gemäß CRR vorgegebenen Standardwerte herangezogen.

Es wird somit der unerwartete Verlust in Form eines vereinfachten Credit-Value-at-Risk mit Konfidenzniveau 99,9 % und einer Haltedauer von 1 Jahr ermittelt.

Der Expected Loss (EL, erwarteter Verlust) wird durch Multiplikation der Risikoparameter PD, LGD und dem Risikopositionswert ermittelt.

In der Berechnung des *Adressausfallrisikos aus Beteiligungen* kommen für die einzelnen Beteiligungspositionen unterschiedliche Ansätze zur Anwendung.

Grundsätzlich erfolgt die Quantifizierung des Risikos mittels PD-/LGD-Ansatz nach den Formeln des IRB-Basisansatzes (Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer 1 Jahr) und unter Anwendung der Mindestwerte für Ausfallwahrscheinlichkeiten, vorgegebener LGD und Laufzeit gemäß Art. 165 CRR.

Die Berechnung des Risikos aus Beteiligungen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen erfolgt gemäß Art. 155 CRR wie bei den sonstigen Aktiven. Der Beteiligungsbuchwert wird mit 100% gewichtet.

Das *Kontrahentenausfallrisiko* wird mit dem Standardansatz für das Gegenparteiausfallsrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR berechnet.

Die Quantifizierung des *CVA-Risikos* erfolgt nach der Standardmethode gemäß Artikel 384 CRR, jedoch mit einem Konfidenzniveau von 99,9% und einer Haltedauer von 1 Jahr. Die Berechnung erfolgt für nicht geclearte Derivate mit Banken und hängt von den Faktoren Risikopositionswert, externes Rating und mittlerer Restlaufzeit der Derivate des Kunden ab.

## Eigenmittel

Für das *Fremdwährungskreditrisiko* wird aus historischen Wechselkurszeitreihen eine Jahresvolatilität pro Währung errechnet. Die Multiplikation der Volatilität mit dem jeweiligen Fremdwährungsobligo ergibt einen zusätzlichen Risikopositionswert. Das aus diesem zusätzlichen Risikopositionswert resultierende Risiko wird mit dem IRB-Basisansatz (Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer 1 Jahr) quantifiziert.

Das *Intra-Konzentrationsrisiko* im Kreditrisiko (für Forderungen ausgenommen Forderungen gegenüber Staaten) wird mittels einer Granularitätsanpassung (Granularity Adjustment) ermittelt.

Die Berechnung des Granularity Adjustments basiert auf dem Produkt von Risikopositionswert, Herfindahl Index bezogen auf die Forderungen im Portfolio und dem durchschnittlichen Risikogewicht in Anlehnung an die IRB-Formeln (99,9 % Konfidenzniveau, Haltedauer 1 Jahr).

Eine Risikobegrenzung für das Intra-Konzentrationsrisiko erfolgt weiters durch intern festgelegte Limite bzw. Prozesse (Beispiel: Länderlimit, Großkreditgrenzen und Portfoliolimite wie zum Beispiel das Limit für Fremdwährungskredite, ...).

Das *Länderrisiko (Transferrisiko)* wird für Kundenkredite in Tschechien und Ungarn ermittelt, deren internes Rating besser ist als jenes des jeweiligen Staates, in dem der Kunde ansässig ist. Es wird in der Risikokalkulation die Ausfallswahrscheinlichkeit dieser Kreditnehmer durch die Ausfallswahrscheinlichkeit des jeweiligen Staates ersetzt.

Zur Quantifizierung des *Migrationsrisikos* werden die Ausfallswahrscheinlichkeiten des Portfolios erhöht und das Risiko mittels IRB-Ansatz berechnet. Konkret werden folgende Annahmen getroffen:

- Shift der Ausfallswahrscheinlichkeiten:
- Corporates: 30 %, Retail: 15%, Banken und Staaten: 6,7 %

## Marktrisiko

Das Management der Marktrisiken ist auf zwei Kompetenzträger aufgeteilt

### Treasury (TRE)

Die Abteilung TRE ist zuständig für die Steuerung der Marktrisiken der Handelsbuchpositionen, des Zinsänderungsrisikos im Geldhandelsbuch sowie des Devisenkursrisikos. Das Geldhandelsbuch umfasst die kurzfristigen Bankbuchpositionen. Als Maß für das Risiko wird der aus einer historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr errechnete Value-at-Risk (VaR) herangezogen.

### Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM)

Die Verantwortung des APM-Komitees umfasst das verbleibende Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und das Credit Spread Risiko im Bankbuch. Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos im ökonomischen Ansatz des ICAAP erfolgt auf Basis eines EVE-Modells (Economic Value of Equity). Das zugrunde liegende Szenario entspricht jährlichen Zinsänderungen, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9% nicht überschritten werden. Die Kalibrierung des Zinsschocks in den einzelnen Hauptwährungen EUR, USD, CZK und HUF orientiert sich dabei an der BCBS-Publikation „Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (BCBS d319)“. Nicht zinstragende Positionen werden nicht berücksichtigt.

Die Quantifizierung des Credit Spread Risikos erfolgt auf Basis von Barwertschwankungen des Anleiheportfolios aufgrund der Marktänderungen der Credit Spreads bei gleichbleibender Bonität des Schuldners. Der Credit Spread wird als Renditedifferenz zwischen einer Anleihe und einer risikofreien Referenzanleihe bestimmt. Das Credit Spread Risiko wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr berechnet.

## Operationelles Risiko

Für die Berechnung des operationellen Risikos wird ein Value-at Risk Modell verwendet.

Die Verlustverteilung basiert auf den Schadensfällen der Oberbank sowie 3 externer Schadensfälle (Maleware/Verschlüsselung, Cybercrime sowie Geldwäsche und Sanktionen). Für IT-Risiken wird mit dem System Crisam ebenfalls durch Monte-Carlo-Simulation eine Verlustverteilung errechnet. Beide Verteilungen werden zu einer gemeinsamen Verlustverteilung zusammengeführt. Das Konfidenzniveau beträgt 99,9 %

## Eigenmittel

Das ebenfalls in den operationellen Risiken enthaltene und im Value at Risk berücksichtigte Risiko aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird zusätzlich durch Ausbildungsmaßnahmen, automatisiertes und manuelles Transaktionsmonitoring und durch Schwellenwerte für die Mittelherkunftsprüfung im Kassasystem begrenzt.

In der Oberbank besteht ein umfangreiches Regelwerk zur internen Governance, mit dem das Governance-Risiko begrenzt wird.

### Liquiditätsrisiko - Refinanzierungsrisiko

Das Refinanzierungsrisiko ergibt sich durch gestiegene Credit Spreads der Oberbank. Bei der Quantifizierung des Refinanzierungsrisikos werden alle offenen Liquiditätspositionen der Passivseite bis zu einem Jahr geschlossen und der sich dadurch ergebende barwertige Effekt der Veränderung der Refinanzierungskosten (Credit Spreads) berechnet.

Die Höhe der Veränderung der Credit Spreads wird aus den historischen Daten der Fundingkosten der Oberbank ermittelt. Die Berechnung basiert auf einer 1-jährigen Haltedauer und einem Konfidenzniveau von 99,9%.

### Risiko einer übermäßigen Verschuldung

Die Oberbank misst das *Risiko einer übermäßigen Verschuldung* durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429 CRR. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze für die Verschuldungsquote in Höhe von 5 % festgelegt. Siehe dazu Kapitel 14.

### Nachhaltigkeitsrisiko

Das *Nachhaltigkeitsrisiko* umfasst Risiken aus Umwelt, Sozialem und Governance. Die Umweltrisiken unterteilen sich in physische Risiken, die sich aus Extremwetterereignissen ergeben und Transitionsrisiken, die sich aus dem Umstieg auf eine Wirtschaft mit wenig CO<sub>2</sub> Ausstoß ergeben. Gemäß den Empfehlungen der FMA im *Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken* werden die Spezialthemen des Nachhaltigkeitsrisikos in der Risikosteuerung im Rahmen der Primärrisiken abgedeckt.

### Sonstige Risiken

Für die Eingrenzung sonstiger, nicht wesentlicher Risiken (*Reputationsrisiken, Geschäftsrisiken, Strategische Risiken, Modellrisiken sowie darüber hinausgehende sonstige Risiken*) sind geeignete Prozesse, Standards und Kontrollen implementiert, die diese Risiken auch weiterhin gering halten sollen.

Die Oberbank hält keine *Verbriefungstransaktionen* in den Büchern und tritt auch nicht als Originator auf. Daher besteht kein Risiko aus Verbriefungspositionen und es erfolgt bezüglich Art. 449 CRR eine Leermeldung.

Bezüglich *Kreditrisikominderung* kommen in den oben beschriebenen Risikoquantifizierungsverfahren nur die aufsichtsrechtlich zulässigen Sicherheiten (Ansatz, Haircuts, Mindestanforderungen in Bezug auf Aktualität und Durchsetzbarkeit) zum Ansatz (keine internen Deckungswerte). Zusätzlich stellen interne Vorschriften und Prozesse für die Hereinnahme und Bewertung der Sicherheiten die Werthaltigkeit sicher. Daher bewertet die Oberbank das Risiko, dass die kreditrisikomindernden Techniken weniger wirksam sind als erwartet, als unwesentlich.

### Risikodeckungsmasse und Risikolimite in der ökonomischen Perspektive des ICAAP

Die festgelegten Risikolimite nehmen folgende Anteile an der gesamten Risikodeckungsmasse in Anspruch:

## Eigenmittel

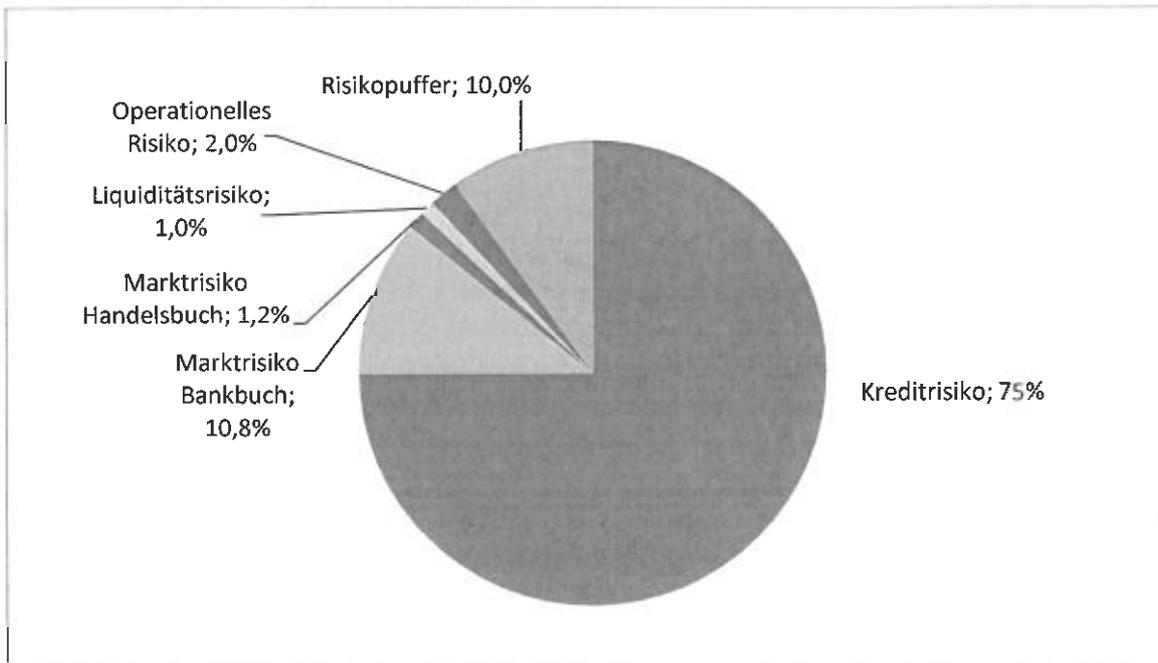


Abbildung 1: Risikolimits

Die Ausnutzung der festgelegten Risikolimits betrug per 31.12.2024 56,4 %. Das Limit im Kreditrisiko wurde zu 60,6 %, im Marktrisiko Bankbuch zu 33,7 %, im Marktrisiko Handelsbuch zu 16,9 %, im Liquiditätsrisiko zu 36,3 % und im Operationellen Risiko zu 57,5 % ausgenutzt.

### 4. Kredit- und Verwässerungsrisiko

#### 4.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d)

##### Risikodefinition und Strategie

Das Kreditrisiko entsteht aus dem traditionellen Kredit- und Veranlagungsgeschäft und stellt somit die bedeutendste Risikoart einer Bank dar. Als Kreditrisiko wird das Risiko verstanden, dass ein/e Kreditnehmer:in den vertragsgemäßen Zahlungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Das Verwässerungsrisiko stellt das Risiko dar, dass eine angekaufte Forderung weniger wert ist als ihr bilanzieller Wert. Da das Factoring- und Forfaitierungs-Geschäft, also das Geschäft mit angekauften Forderungen, in der Oberbank nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird auch das Verwässerungsrisiko als unwesentlich angesehen. Darüber hinaus existiert für die angekauften Forderungen i.d.R. eine Warenkreditversicherung, wodurch das bestehende Risiko für die Oberbank minimiert wird.

Die Strategie im Kreditgeschäft ist getragen vom Regionalitätsprinzip, der Sitz der Kreditkund:innen befindet sich in den durch das Filialnetz abgedeckten Regionen. Die grundsätzlichen Parameter in der Kreditvergabepolitik werden in der zumindest jährlich aktualisierten Credit-Policy durch die Abteilung Kredit-Management und durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Der Fokus liegt vorwiegend auf der Finanzierung der Industrie und des wirtschaftlichen Mittelstandes. Die operativen Risikoziele werden jährlich im Zuge der Budgetierung und im Anlassfall nach Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation sowie der aktuellen Entwicklung von der Geschäftsleitung mit der Leitung Kredit-Management festgelegt.

Das Volumen der Fremdwährungskredite ist mit 5% der gesamten Forderungen an Kunden bzw. 7% der Privatkredite beschränkt. Die Neuvergabe von Fremdwährungskrediten an die Verbraucher erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (in Österreich bspw. § 24 HIKrG) sowie den strengen Bestimmungen der FMA-Mindeststandards vom August 2023.

Zur laufenden Überwachung und Steuerung von möglichen Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko bestehen Limite für Größenklassen der Finanzierungen, Gesamtengagements je Kundengruppe und Immobilienfinanzierungen.

##### Struktur und Organisation

Für das Management des Kreditrisikos ist die Abteilung Kredit-Management zuständig. Sie ist vom Vertrieb getrennt, sodass die Risikobewertung und -entscheidung in jeder Phase des Kreditprozesses bis hin zur Vorstandsebene unabhängig vom Vertrieb gewährleistet sind. Die Ausrichtung der Organisation ist konform mit den Mindeststandards für das Kreditgeschäft.

##### Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Die Risikosteuerung des Kreditmanagements umfasst Adressausfallrisiken aus Forderungen und Beteiligungen- sowie Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, das Fremdwährungskreditrisiko, das Migrationsrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) sowie Konzentrationsrisiken.

##### Kreditentscheidungsprozess

Klar definierte Aufgabenzuweisungen gewährleisten eindeutige Zuständigkeiten, standardisieren die Arbeitsabläufe, vermeiden Doppelgleisigkeiten und stellen somit einen reibungslosen Ablauf der Kreditantragsbewilligung sicher. Der Prozess der Kreditgewährung umfasst alle Arbeitsabläufe, die bis zur Auszahlung des Kredites oder Einrichtung einer Linie erforderlich sind. Diese Prozesse werden unter Beachtung der Risikostrategie in standardisierten Verfahren abgewickelt.

## Kredit- und Verwässerungsrisiko

### Internes Rating und Bonitätsbeurteilung

Um ein effektives Kreditrisikomanagement und in diesem Sinne eine faire, risikoadäquate Konditionengestaltung in einer Bank etablieren zu können, bedarf es eines leistungsfähigen Systems zur Bonitätsbeurteilung. Die Oberbank betrachtet den Bonitätsbeurteilungsprozess als eine ihrer Kernkompetenzen.

Im Firmenkundengeschäft kommt ein mit statistischen Methoden entwickeltes Ratingsystem zur Anwendung. Gleiches gilt für das Bestandsrating im Privatkundengeschäft sowie für das Antragsrating im Privatkundengeschäft in Österreich und Deutschland.

Es gibt unterschiedliche Verfahren zur Bonitätsbeurteilung im Firmenbereich (Ratingverfahren) und im Privatbereich (Scoringverfahren). Die Ratingverfahren ermitteln ein Hard-Facts Rating (basierend auf aktuell verfügbaren Bilanzen sowie einer Bilanzprognose) und ein Soft-Facts Rating (qualitative Informationen wie z.B. Produkte, Markt, Management etc.). Zusammen mit Warnindikatoren und Kontodaten wird das finale Ratingergebnis ermittelt.

Die Scoringverfahren setzen sich für neue Privatkunden aus einem Antragscoring (Negativinfos, Einkommen und Strukturdaten) und für Bestandskunden aus einem automatisierten Folgescoring (Kontoverhalten, Einkommen und Strukturdaten) zusammen.

Die Rating- und Scoringverfahren ermitteln eine geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit pro Kundin bzw. Kunden. Diese Ausfallwahrscheinlichkeit wird auf eine Masterskala gemappt. Somit ist sichergestellt, dass eine bestimmte Ratingnote, die aus verschiedenen Ratingverfahren resultiert, dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit darstellt.

Die Bonitätsbeurteilung von Banken und Ländern sowie die damit verbundene Festlegung von Limiten erfolgt auf Basis externer Ratings und Bilanzanalysen von Banken, kombiniert mit qualitativen Kriterien.

Die Ratingverfahren werden in der Oberbank jährlich validiert. Unterteilt wird der Validierungsprozess in einen qualitativen und einen quantitativen Teil. Die qualitative Validierung hat die primäre Aufgabe, die korrekte Anwendung der Methoden in der Praxis zu überprüfen. Der quantitative Teil hingegen umfasst die Überprüfung der in der Entwicklung festgelegten Standards bezüglich Trennschärfe der Modelle und die Überprüfung der Güte der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit. Die resultierenden Erkenntnisse werden laufend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Ratingverfahren verwendet. Der genaue Ablauf der Validierung ist in folgender Grafik dargestellt.

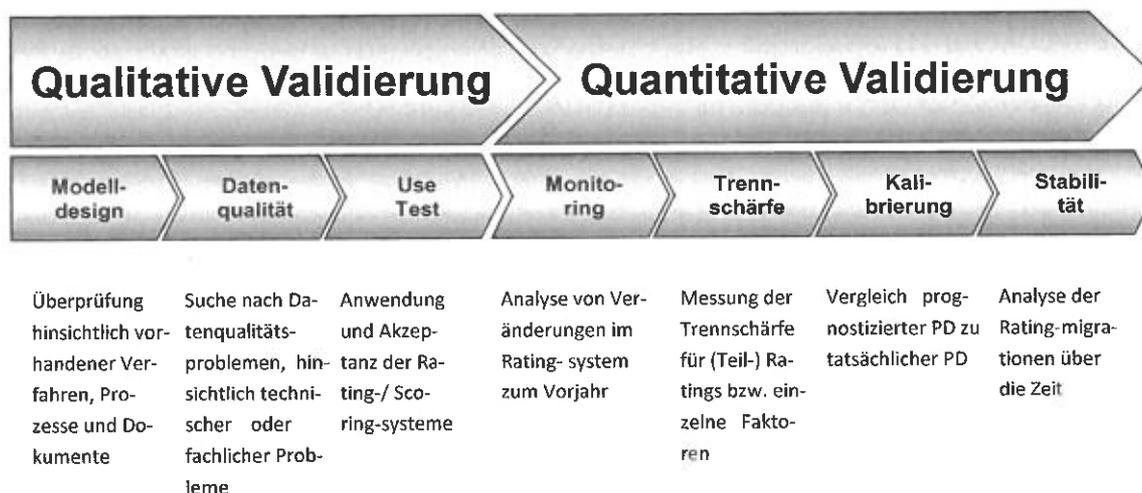


Abbildung 2: Validierungsprozess der Ratingverfahren

Der Ratingprozess wird bei Kreditvergabe und in weiterer Folge zumindest einmal jährlich durchgeführt. Die Kompetenz zur Freigabe der Ratings wird durch die Marktfolgeeinheiten (Dezentrale Marktfolge bzw. Abteilung Kredit-Management) wahrgenommen. Zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung besteht ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang (risikoorientierte Konditionenpolitik), der mittels automatisierter Prozesse unterstützt wird.

## Kredit- und Verwässerungsrisiko

### Risikosteuerung und Controlling

Die operative Steuerung des Kreditportfolios erfolgt hauptsächlich auf Basis der Unterdeckungen je Ratingstufe. Die Unterdeckungen werden ab der Ratingstufe 4a auf Ebene der Geschäftsbereiche verzielt und die Maßnahmen werden auf Einzel-fallebene nach Proportionalität im Rahmen der quartalsweisen Watchlist gesteuert und dokumentiert. Das laufende Controlling erfolgt über das IT-Risikockockpit „ROSI“ (Risikoorientierte Steuerungsinstrumente), das den im Kreditprozess beteiligten Organisationseinheiten quantitative und qualitative Informationen zum Kreditgeschäft laufend zur Verfügung stellt.

Der Risikovorsorgebedarf wird monatlich ermittelt und in der Ergebnisvorschau aktualisiert.

Die Nähe zu den Kund:innen wird in der Oberbank generell großgeschrieben. Die Ergebnisse aus tourlichen persönlichen Gesprächen mit den KundInnen sowie Kampagnen, die aus aktuellen Anlässen resultieren, fließen in das Rating ein (in die Hard Facts Prognosen, in die Soft Facts und in die Frühwarnindikatoren). Die Frequenz dieser Check-Gespräche wird in Krisenjahren erhöht. Die aktuelle Geschäftssituation unserer KundInnen wird somit sehr schnell in der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt.

Von der Abteilung Kredit-Management sowie der Abteilung Strategisches Risikomanagement werden monatliche Berichte über die Entwicklung des Kreditrisikos im Gesamtinstitut sowie in den einzelnen Geschäftsbereichen und Geschäftsstellen erstellt. Darüber hinaus gibt es quartalsweise einen detaillierten Risikobericht an den Vorstand. Über bedeutende Einzelengagements mit entsprechendem Risikogehalt und deren Besicherung wird dem Vorstand sowie den involvierten KompetenzträgerInnen laufend berichtet.

### Risikoabsicherung

Für die Risikoabsicherung und -minderung bildet das in Kapitel 6 „Kreditrisikominderungen“ dargestellte Sicherheitenmanagement die Grundlage.

#### 4.2. Definitionen von überfällig und notleidend

rechtliche Grundlage: Art. 442 a) CRR

Die Definition der **notleidenden Forderungen** in der Oberbank entspricht den Bestimmungen gemäß Art. 178 CRR und ist somit deckungsgleich mit dem Begriff „in Ausfall“. Der Ausfall eines Schuldners gilt als gegeben, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

a) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners ist mehr als 90 Tage überfällig

Für den 90-Tage Verzug beginnt die Überziehung mit dem Tag, an dem die/der Kreditnehmer:in ein zugesagtes Limit überschritten hat, ihr/ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde, die/der Kreditnehmer:in Zinsen oder Raten nicht gezahlt hat oder einen nicht genehmigten Kredit in Anspruch genommen hat. Eine Überziehung gilt dann als wesentlich, wenn sie mehr als 1,0 % der vereinbarten Rahmen ausmacht und größer als 100 Euro ist. Die Überziehung muss 90 Tage durchgehend ohne Unterbrechung vorhanden sein.

b) Die Oberbank sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird

Nachstehende Elemente sind als Hinweis zu sehen, dass eine Verbindlichkeit wahrscheinlich nicht beglichen wird:

1. Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen
2. Neubildung einer Kreditrisikoanpassung in Stufe 3 (siehe dazu Beschreibung der Bildung von Kreditrisikoanpassungen in Punkt 4.3.) aufgrund einer deutlichen Verschlechterung der Bonität
3. Restrukturierung des Kreditengagements
4. Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit /-unwilligkeit, Betrug oder sonstiger Gründe
5. Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust

## Kredit- und Verwässerungsrisiko

6. Insolvenz
7. Weitere Nachsichtsmaßnahme bei einer bereits mit Nachsicht gekennzeichneten Forderung.

Als **überfällige Forderungen** werden jene Forderungen verstanden, die gemäß Art. 178(2) CRR als überfällig zu sehen sind, ausgenommen jene, die gemäß obiger Definition mehr als 90 Tage überfällig und somit notleidend sind.

### **4.3. Prozess für die Bildung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

rechtliche Grundlage: Art. 442 lit. b) CRR

Die Bildung einer Risikovorsorge erfolgt konzernweit in Höhe der erwarteten Verluste, wenn zu befürchten ist, dass die KundInnen ihren Kreditverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen.

Für notleidende Kredite erfolgt die Risikovorsorgen-Bildung gemäß IFRS 9 5.5 mittels der Discounted Cash-Flow Methode in Höhe der erwarteten Verluste bezogen auf die Restlaufzeit (Lifetime-Expected Credit Loss (ECL)). Für alle nicht bedeutsamen notleidenden Kredite wird mittels eines Expertenverfahrens für die Unterdeckung eine Risikovorsorge errechnet. Diese beträgt für bereits gekündigte Kredite, bei denen die Sicherheiten verwertet werden, 100% der Unterdeckung. Für den Rest werden abhängig von Ausfallsgrund und Ausfallsstatus zwischen 20% und 100% der Unterdeckung als Risikovorsorge angesetzt. Notleidende Kredite werden in die ECL-Stufe 3 eingeordnet.

Für nicht notleidende Kredite wird eine Risikovorsorge gem. IFRS 9 5.5 anhand eines dualen Ansatzes berechnet. Dieser sieht entweder eine Risikovorsorgen-Bildung in Höhe des erwarteten 12-Monats-ECL oder in Höhe des Lifetime-ECL vor. Nicht notleidende Kredite werden in die ECL-Stufe 1 oder 2 eingeordnet. Nähere Details zur Bildung von Risikovorsorgen gemäß IFRS 9 5.5 und zur Einordnung in die ECL-Stufen können der Note 2.7) im Geschäftsbericht der Oberbank AG entnommen werden.

### **4.4. Quantitative Offenlegung zum Kreditrisiko**

rechtliche Grundlage: Art. 442 lit. c)-g) CRR

Die bezüglich des Kreditrisikos zu veröffentlichenden quantitativen Daten werden in den Templates EU CR1, EU CR1-A, EU CQ1, EU CQ3, EUCQ4, EU CQ5 und EU CQ7 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

### **4.5. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung**

rechtliche Grundlage: Art. 444 CRR und Art. 452 CRR

Für die Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko findet der Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR Anwendung.

Bei Vorliegen externer Ratings werden diese zur Bestimmung der Risikogewichte und in weiterer Folge zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in allen Risikopositionsklassen einheitlich verwendet. Dabei kommen die Ratings von Moodys zur Anwendung. Die Zuordnung der Ratings zu den Bonitätsstufen erfolgt nach der Standardzuordnung gemäß § 103q Z 5 BWG. Der Weg vom externen Rating zum finalen Risikogewicht ist in nachfolgender Tabelle am Beispiel Zentralstaaten und Zentralbanken – ohne Darstellung der Ausnahmebestimmungen von Art. 114 CRR – ersichtlich. Eine Übertragung von Emissionsratings auf andere Aktivposten erfolgt nicht.

## Kredit- und Verwässerungsrisiko

Externes Rating	Bonitätsstufe	Risikogewicht
<b>Moodys</b>		<b>Beispiel: Zentralstaaten und Zentralbanken</b>
Aaa bis Aa3-	1	0 %
A1 bis A3-	2	20 %
Baa1 bis Baa3	3	50 %
Ba1 bis Ba3	4	100 %
B1 bis B3	5	100 %
Caa1 und schlechter	6	150 %

Tabelle 3: Mapping von externen Ratings zu Risikogewichten

Die Risikopositionswerte gemäß Art. 111(1) CRR vor und nach Kreditrisikominderung sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte sind in den Templates EU CR4, EU CR5 und EU CC1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Zu Art. 452 CRR erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

### 5. Kontrahentenausfallrisiko

#### 5.1. *Risikomanagementziele und -leitlinien*

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR

##### **Risikodefinition**

Das Kontrahentenausfallrisiko ist das beidseitige Kreditrisiko von Geschäften mit einer unsicheren Forderungshöhe, die im Zeitablauf mit den Bewegungen der zugrunde liegenden Marktfaktoren schwankt. Unter dem Begriff Kontrahent wird jeweils das Gegenüber verstanden, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Das Risikomanagement zum Kontrahentenausfallrisiko wird im Rahmen des Risikomanagements des Kreditrisikos abgedeckt und kann dem Kapitel 4.1. „Risikomanagementziele und -leitlinien“ entnommen werden.

#### 5.2. *Kontrahentenausfallrisiko im ICAAP und Zuteilung von Obergrenzen für Kontrahentenausfallrisikopositionen*

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. a) CRR

Die Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos im ICAAP kann Kapitel 3.5 entnommen werden.

Eine Obergrenze für Risikopositionen gegenüber Kontrahenten auf Einzelkundenebene wird gemäß dem Kreditprozess beantragt und entschieden. Vor Abschluss von derivativen Geschäften wird ein Rahmen beantragt. Ohne bewilligten risikogewichteten Volumensrahmen und Abschluss von standardisierten Verträgen darf kein derivatives Geschäft eröffnet werden.

Als Zentrale Gegenpartei für das Clearing von Derivaten steht der Oberbank AG die Eurex und das London Clearing House (LCH) zur Verfügung. Der Zugang zur zentralen Gegenpartei erfolgt über zwei Clearing Broker Member Banken, denen jeweils ein risikogewichteter Volumensrahmen zugewiesen wird.

#### 5.3. *Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven*

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. b) CRR

Derivative Geschäfte werden in der Oberbank aufgrund bilateraler Rahmen-Verträge (z.B. International Swaps and Derivatives Association Master Agreement, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen. Im Falle von vorhandenen Rechtsgutachten für Finanztermingeschäfte werden Netting- und Marginvereinbarungen berücksichtigt. Die Berechnung der Eigenmittelanforderung erfolgt gemäß Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Die Besicherung der bilateralen Derivatgeschäfte hat die Oberbank mittels Anhängen zu den Rahmenverträgen (Besicherungsanhang, Credit Support Annex) geregelt. Als Sicherheiten werden nur Barbeträge in Euro hereingenommen und gestellt. Die Neubewertung der Positionen erfolgt täglich, und sobald die Berechnungen einen Sicherheitentausch größer als den Mindesttransferbetrag ergeben, wird dieser effektiv durchgeführt.

Für die Berechnung des Kreditrisikoabschlags (CVA) werden die derivativen Geschäfte zunächst gegenparteirisikofrei bewertet. In einem zweiten Schritt wird der CVA ermittelt und auf einem Wertberichtigungskonto als Portfoliowertberichtigung erfasst.

#### 5.4. *Auswirkungen auf den Besicherungsbetrag bei einer Bonitätsverschlechterung*

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. d) CRR

Im Falle einer Verschlechterung der Bonität der Oberbank ergeben sich auf Grund der bestehenden Verträge keine Auswirkungen auf den zur Verfügung zu stellenden Besicherungsbetrag.

## Kontrahentenausfallrisiko

### **5.5. Berücksichtigung von Korrelationsrisiken in der Schätzung des Skalierungsfaktors**

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. c) CRR

Diese Anforderung ist nicht relevant, da die Oberbank kein internes Modell verwendet und daher auch keine eigenen Schätzungen des Skalierungsfaktors vornimmt.

### **5.6. Quantitative Offenlegung zum Gegenparteiausfallrisiko**

rechtliche Grundlage: Art. 439 lit. e)-m) CRR

Die quantitativen Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko können den Reitern EU CCR1-EU CCR3, EU CCR5, EU CCR6 und EU CCR8 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden. Es befinden sich keine Kreditderivate im Bestand der Oberbank. Daher bleibt das Template EU CCR6 leer.

Zu Art. 439 lit. l) 2. Teil CRR erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

## 6. Kreditrisikominderungen

### 6.1. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. b) CRR

Die Hereinnahme von Kreditsicherheiten sowie deren Management werden neben der laufenden Überprüfung der Kapitaldienstfähigkeit als bedeutender Bestandteil des Kreditrisikomanagements in der Oberbank angesehen. Die Gestion des Kreditgeschäftes über die Unterdeckung stellt hohe Anforderungen an die aktuelle und richtige Bewertung von Sicherheiten. Daher ist die Sicherheitenverwaltung im gesamten Oberbank Konzern organisatorisch vom Vertrieb getrennt und erfolgt für Österreich und Deutschland ausschließlich in der eigenen Tochtergesellschaft, der Oberbank Service GmbH. Für Tschechien, die Slowakei und Ungarn erfolgt die Sicherheitenverwaltung in den zentralen Marktfolgeeinheiten in Budweis und Budapest. Die geltenden Verwaltungsgrundsätze gewährleisten eine rechtlich einwandfreie Begründung der Kreditsicherheiten sowie alle erforderlichen Voraussetzungen zur raschen Durchsetzung der Ansprüche bei Bedarf.

In der zentralen Fachabteilung für rechtliche Fragen Kredit-Management / Finanzierungsrecht liegt die Verantwortung für die Erstellung von standardisierten Sicherheitenverträgen und -dokumenten, die generell Anwendung finden. Die Verwaltung der Kreditsicherheiten umfasst sowohl einen materiellen als auch einen formellen Aspekt, wobei die erforderlichen Tätigkeiten entsprechend den einzelnen Sicherheitenkategorien genau definiert sind.

Bei den hypothekarisch besicherten Krediten wird dem Regionalitätsprinzip entsprechend ebenfalls auf Sicherheiten in den fünf Ländern unserer Zweigstellen abgestellt. Bei Sachsicherheiten gilt generell, dass die Finanzierungsdauer mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer im Einklang stehen muss. Die materielle Werthaltigkeit der Sicherheit und die Möglichkeit der raschen Verwertbarkeit stellen wichtige Prüfpunkte dar. Bei persönlichen Sicherheiten dürfen keine wesentlichen Risikokorrelationen zwischen SicherheitengeberInnen und KreditnehmerInnen bestehen. Bei Leasingfinanzierungen muss ein allfällig vereinbarter Restwert niedriger oder maximal gleich hoch sein wie der bei Ablauf der Finanzierung erwartete Marktwert.

Für jede Sicherheitenart gibt es eine verbindlich vorgeschriebene Ermittlung des nominellen Wertes in Bezug auf Objektivität und Aktualität, der sodann als Berechnungsbasis für die zur internen Risikosteuerung festgelegten Deckungswertansätze und für die Kreditrisikominderungsansätze im Rahmen der CRR dient. Die internen Deckungswertansätze sind Maximal-Werte, die zur Ermittlung der Unterdeckung führen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewertung einer Sicherheit von den jeweiligen KompetenzträgerInnen nach unten korrigiert werden. Eine höhere Bewertung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Marktfolge möglich.

Die aktuellen Bewertungsgrundsätze resultieren aus den Schätzungen der Forderungsbetreibung auf Basis der bisherigen Verwertungserfahrungen. Die Bewertungsansätze werden jährlich im Rahmen der LGD-Validierung geprüft und gegebenenfalls angepasst. Der im Bewertungsansatz inkludierte Abschlag berücksichtigt das Bewertungs- und Verwertungsrisiko, die Kosten der Verwertung sowie den durch die Verwertungsdauer der jeweiligen Sicherheit entstehenden Zinseffekt.

Die Aktualität der Sicherheitenwerte wird bei finanziellen Sicherheiten über die laufende Einspielung der Marktwerte sichergestellt, bei hypothekarischen Sicherheiten erfolgt die Expertenschätzung gemäß den Mindestanforderungen, die im Sicherheitenbewertungsansatz in der CRR definiert sind.

Generell werden bei intern verwendeten Sicherheiten die gleichen strikten Qualitätsanforderungen in Bezug auf Aktualität und Durchsetzbarkeit angewandt wie bei Sicherheiten, die unter der CRR zur Anrechnung kommen.

## Kreditrisikominderungen

### 6.2. In der Mindesteigenmittelberechnung verwendete Sicherheitenarten

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. c), d) CRR

Für die Kreditrisikominderung im Zuge der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses werden folgende Sicherheitenarten zur Anrechnung gebracht:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen, Schuldverschreibungen und Aktien
- Immobilien: Wohnimmobilien, Büro- und Mehrzweckimmobilien
- Persönliche Sicherheiten: Haftungen, Bürgschaften und Garantien

Die finanziellen Sicherheiten und die Immobiliensicherheiten gliedern sich auf folgende Sicherheitentypen auf:

Werte in € 1.000	Besicherte Risikopositionen	
<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>1.349.824</b>	<b>15,2%</b>
Bareinlagen	1.272.312	14,3%
Schuldverschreibungen	23.999	0,3%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	53.512	0,6%
<b>Immobilienicherheiten</b>	<b>7.527.206</b>	<b>84,8%</b>
Wohnimmobilien	3.961.994	44,6%
Gewerbeimmobilien	3.565.212	40,2%
<b>Gesamt</b>	<b>8.877.030</b>	<b>100,0%</b>

Tabelle 4: Art. 453 lit. c) CRR: Aufgliederung von finanziellen Sicherheiten und Immobiliensicherheiten

Für die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zur Kreditrisikominderung wird in der Oberbank der umfassende Ansatz mit standardisierten Volatilitätsanpassungen gemäß Art. 223-228 CRR angewandt.

Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, reduzieren im Kreditrisiko-Standardansatz den Risikopositionswert nicht, es wird ihnen stattdessen gemäß Art. 124-126 CRR ein Risikogewicht direkt zugeordnet.

Die Immobiliensicherheiten sind in folgenden Ländern angesiedelt:

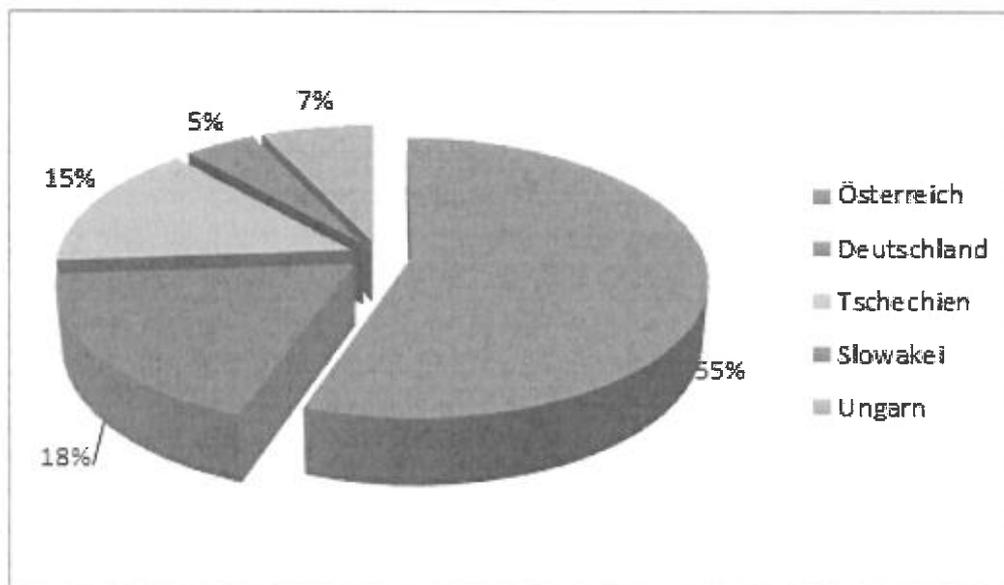


Abbildung 3: Immobiliensicherheiten pro Land

## Kreditrisikominderungen

Dingliche Sicherheiten in Form von Forderungen, sonstigen Sachsicherheiten und andere Arten von Besicherungen kommen derzeit nicht zur Anrechnung, da die Oberbank das Kreditrisiko anhand des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet.

Die persönlichen Sicherheiten beschränken sich auf Haftungen, Bürgschaften und Garantien. Die wichtigsten sechs Garantiegeber, die 85,3 % am gesamten Volumen der persönlichen Sicherheiten darstellen, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Werte in € 1.000	Externes Rating	Besicherte Risikopositionen	
<b>Persönliche Sicherheiten</b>		1.244.976	100,0%
hiev. Staat Österreich	AA+	708.267	56,9%
hiev. Kreditanstalt für Wiederaufbau	AAA	131.719	10,6%
hiev. Land Niederösterreich	AA+	116.151	9,3%
hiev. Staat Tschechien	AA-	41.264	3,3%
hiev. Land Oberösterreich	AA+	35.008	2,8%
hiev. Landeshauptstadt Graz		29.658	2,4%

Tabelle 5: Art. 453 lit. d) CRR: Persönliche Sicherheiten und wichtigste Garantiegeber

### 6.3. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. e) CRR

Die Verteilung bzw. die Konzentration innerhalb der Kreditrisikominderung wird in Punkt 6.2. quantitativ dargestellt.

### 6.4. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. a) CRR

In der Oberbank kommt das bilanzielle Netting basierend auf der rechtlichen Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank, Fassung 2023 Ziffer 59 (Aufrechnung durch das Kreditinstitut) zur Anwendung. Die Vorschriften und Verfahren, die die Oberbank für das bilanzielle Netting festgelegt hat, entsprechen den Mindestanforderungen gemäß Art. 205 CRR.

Das bilanzielle Netting zur Kreditrisikominderung kommt ausschließlich bei gegenseitigen täglich fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten zur Anwendung. Die Gesamthöhe der wechselseitig verrechneten Forderungen und Verbindlichkeiten beträgt 568 Mio. Euro und betrifft 33 Kund:innen.

Derivative Geschäfte werden in der Oberbank aufgrund bilateraler Rahmen-Verträge (z.B. International Swaps and Derivatives Association Master Agreement, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen. Sind die Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der CRR erfüllt kommt es zur Anwendung der Nettingvereinbarungen.

### 6.5. Quantitative Offenlegung zu Kreditrisikominderung

rechtliche Grundlage: Art. 453 lit. f)-j) CRR

Weitere Zahlen zum Punkt Kreditrisikominderung können den Templates EU CR3 und EU CR4 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Zu Art. 453 lit. j) CRR erfolgt eine Leermeldung, da der IRB-Ansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR in der Oberbank nicht zum Einsatz kommt.

## Marktrisiko

### 7. Marktrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR und Art. 455 CRR

#### Risikodefinition

Unter Marktrisiko wird der potenziell mögliche Verlust, der durch Veränderungen von Preisen und Zinssätzen an Finanzmärkten entstehen kann, verstanden. In dieser Risikokategorie sind sowohl Positionen des Handelsbuches als auch Positionen des Bankbuches erfasst. Das Marktrisiko setzt sich aus den Risikoarten Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko und Credit-Spread-Risiko zusammen.

#### Struktur und Organisation

Das Management der Marktrisiken ist in der Oberbank auf zwei Kompetenzträger aufgeteilt, die diese im Rahmen der ihnen zugewiesenen Risikolimits selbständig steuern.

- Die **Abteilung Treasury** ist zuständig für das Marktrisiko im Handelsbuch, das Zinsänderungsrisiko im Geldhandelsbuch sowie das Devisenkursrisiko. Das Geldhandelsbuch umfasst die kurzfristigen Bankbuchpositionen.
- Das **APM-Komitee** verantwortet das verbleibende Zinsänderungsrisiko im Bankbuch sowie das Credit Spread Risiko Bankbuch.

#### Risikoberichts- und Risikomesssysteme

##### Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Berechnung der *aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko aus dem Handelsbuch* gemäß Teil 3 Titel IV CRR erfolgt auf Basis des Standardverfahrens gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2-4 CRR durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Für das Zinsrisiko wird die Laufzeitbandmethode angewandt. Das Optionsrisiko wird gemäß Delta-Plus-Verfahren ermittelt.

Aufgrund der Anwendung des Standardverfahrens für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung erfolgt zu Art. 455 CRR eine Leermeldung.

Die Berechnung des *Zinsrisikos im Bankbuch* gemäß § 69 (3) BWG ist in Kapitel 8.2. „Quantifizierung des Zinsrisikos“ dargestellt.

##### Interne Steuerung

###### *Verantwortungsbereich TRE*

Die Oberbank genehmigt, misst, überwacht und steuert Zins-, Aktien- sowie Fremdwährungskursrisiken intern durch den Einsatz unterschiedlicher Limits, die im Rahmen der **Gesamtbank-Risikosteuerung** durch Allokation der Risikodeckungsmasse generiert und für die tägliche Steuerung heruntergebrochen werden.

Die *Quantifizierung des Marktrisikos* erfolgt dabei auf Basis eines VaR-Modells nach der Methode der historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von zehn Tagen und einem Simulationszeitraums von 1000 Tagen. Dabei wird auch das Zinsrisiko im Geldhandelsbuch (kurzfristige Bankbuchpositionen) berücksichtigt.

Die Berechnung der VaR-Werte, die Limitkontrolle und das Risikoreporting an Vorstand und an die Abteilung Treasury erfolgt täglich durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement.

Der VaR zum Ultimo 12/2024 betrug 0,69 Mio. Euro. Neben dem VaR-Limit werden zusätzliche risikobegrenzende Limits wie Stop-Loss-Limits und Volumenlimits eingesetzt. Für den ICAAP (ökonomische Perspektive) wird ein Konfidenzniveau von 99,9% verwendet und der VaR auf 250 Tage hochskaliert.

###### *Verantwortungsbereich APM*

Zur *Berechnung des Zinsrisikos* im Verantwortungsbereich APM siehe Kapitel 8.2. „Quantifizierung des Zinsrisikos“.

## Marktrisiko

Die *Quantifizierung des Credit Spread Risikos* erfolgt auf Basis von Barwertschwankungen des Anleiheportfolios aufgrund der Marktänderungen der Credit Spreads bei gleichbleibender Bonität des Schuldners. Dabei kommen ein Konfidenzniveau von 99,9 % und eine Haltedauer von 1 Jahr zur Anwendung. Das Credit Spread Risiko betrug per 31.12.2024 55,19 Mio. Euro.

Die Errechnung der VaR-Werte, die Quantifizierung des Zinsrisikos, die Ermittlung der Zinsbindungs-Gaps, die Erstellung von Zinssensitivitätsanalysen, die Limitkontrolle sowie das Risikoreporting an den Vorstand und an das APM-Komitee erfolgen monatlich durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement.

### Risikoabsicherung

Das tägliche Reporting und Monitoring des **Marktrisikos im Verantwortungsbereich TRE** unter Berücksichtigung der vergebenen Volumens- und VaR-Limite bildet die Basis für ein effizientes Risikomanagement.

Bei Verletzung der Vorwarnstufen von Limiten für das **Marktrisiko** wird sofort der Risikovorstand benachrichtigt und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

## 8. Zinsrisiko im Bankbuch

### 8.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR, Art. 448 CRR

#### Risikodefinition und Strategie

Zinsänderungen können sich positiv und negativ auf alle zinsabhängigen Erträge einer Bank sowie auf die Marktwerte (durch Veränderung zukünftiger Cash-Flows) von On- und Off-Balance Sheet Positionen auswirken. Das Eingehen des Zinsrisikos ist ein wesentlicher Bestandteil des Bankgeschäftes sowie eine wichtige Ertragsquelle und erfordert eine adäquate Berücksichtigung im Risikomanagement.

Folgende Arten des Zinsrisikos können negative Effekte auf den Ertrag bzw. Marktwert haben:

- Repricing Risk (Zinsneufsetzungsrisiko bei unterschiedlichen Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten)
- Yield Curve Risk (Risiko aus der Änderung der Neigung und Form der Zinskurve)
- Basis Risk (Basisrisiko – Risiko aus unterschiedlicher Entwicklung von Referenzzraten)
- Optionality (Optionsrisiko – besteht bei allen Instrumenten, die über eine eingebettete Option verfügen)

Die strategische Ausrichtung beim Zinsrisiko im Verantwortungsbereich APM zielt darauf ab, unter bewusster Inkaufnahme eines kalkulierbaren und aktiv gesteuerten Risikos, Erträge zu lukrieren. Insbesondere wird zur Stabilisierung des Zinsertrages sowie zur Erzielung von zusätzlichen Zinsergebnissen aus der Fristentransformation eine kontinuierliche Veranlagungsstrategie in Positionen mit längerfristiger Zinsbindung verfolgt. Die Geldhandelspositionen bedürfen einer kurzfristigen Steuerung und sind daher dem Verantwortungsbereich TRE zugeordnet, wo diese zeitnah gemanagt werden.

Bei Micro-Hedges wird die Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und die Wirksamkeit des Sicherungsgeschäfts kontinuierlich überwacht und dokumentiert.

Aufbau, Prozesse und Berichtswesen des Risikomanagements für das Zinsrisiko können dem Kapitel 7 „Marktrisiko“ entnommen werden.

### 8.2. Quantifizierung des Zinsrisikos

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR, Art. 448 CRR

In den Basel-III-Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 CRR ist für Zinsrisiken im Bankbuch keine gesonderte Eigenmittelunterlegung gefordert. Stattdessen schreibt § 69 (3) BWG eine Überprüfung und Bewertung des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals (economic value of equity (EVE)) und des Nettozinsertrages (Net Interest Income (NII)) aufgrund von definierten Zinsschocks vor.

Die Änderung des wirtschaftlichen Werts wird auf Basis der sechs Standard-Schockszenarien gemäß EBA-Leitlinie 2022/14 berechnet. Die Barwertgewinne- oder Verluste werden je Zinsszenario in Relation zum Basisszenario dargestellt und nach Währung getrennt ausgewiesen.

Das Limit für die Verringerung des wirtschaftlichen Wertes des Eigenkapitals aufgrund einer plötzlichen Zinsänderung liegt bei 15 % des Kernkapitals (BWG § 69 (3)). Das Limit für die Verringerung des Nettozinsertrages aufgrund einer plötzlichen Zinsänderung liegt bei 5 % des Kernkapitals.

Der Barwert (wirtschaftlicher Wert) wird mittels Diskontierung sämtlicher zukünftiger Cashflows ohne Berücksichtigung von Kundenmargen ermittelt. Die Diskontierung der zukünftigen Cashflows basiert dabei auf der Verwendung von risikolosen Zinskurven.

Die Modellierung der Cashflows ist davon abhängig, ob es sich um Geschäfte mit bestimmter (bzw. deterministischer) Zinsbindung oder um Geschäfte mit unbestimmter Zinsbindung handelt. Bei Geschäften mit deterministischer Zinsbindung werden die Cashflows mittels vertraglich basierter Zins- und Tilgungszahlungen ermittelt. Für Positionen mit unbestimmter Zins-

## Zinsrisiko im Bankbuch

bindung werden Replikationsmodelle angewandt. Die Modellierung basiert auf einer Portfolio-Betrachtung. Es wird zwischen Privatkunden- und Firmenkundeneinlagen sowie Finanzdienstleistern unterschieden. Gemäß EBA-Leitlinie 2022/14 wird weiters zwischen stabilen und nicht stabilen Einlagen sowie Core und Non-Core Komponenten unterschieden, wobei der Core Anteil über einen längeren Zeitraum modelliert werden darf. In der Oberbank ergibt sich im Basisszenario über alle Portfolien hinweg eine durchschnittliche Laufzeit von 1,09 Jahren bei den Einlagen mit unbestimmter Zinsbindung. Kontokorrentkredite werden unabhängig von der Kundengruppe als rollierende 3-Monatsbindungen dargestellt. Nicht zinstragende Positionen werden mit Ausnahme der langfristigen Pensionsrückstellungen, die als 10-Jahre rollierende Position dargestellt werden, nicht berücksichtigt.

Bei Fixzinskrediten von Privatkunden werden mögliche vorzeitige Kreditrückzahlungen modelliert. Zur Bestimmung der Höhe der vorzeitigen Rückzahlungen wird eine Rate aus historischen Werten herausgerechnet, indem man die vertraglich zu erwartenden Rückzahlungen den tatsächlichen Rückzahlungen gegenüberstellt.

Per 31.12.2024 betrug der Barwertrückgang im schlechtesten Szenario (Paralleler Abwärtsschock) 1,3 % des Kernkapitals.

Die Barwertänderungen je Szenario sind im Template EU-IRRBB1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Für die Quantifizierung des Nettozinsrisikos wird gemäß EBA-Leitlinie 2022/14 auf Basis der Standardschockszenarien die Abweichung gegenüber dem Basisszenario innerhalb eines 1-Jahres Horizonts auf Basis einer konstanten Bilanz gerechnet. Per 31.12.2024 ergibt sich im Szenario „Parallelschock nach unten“ ein Aufwand von -142,2 Mio. EUR und im Szenario „Parallelschock nach oben“ ein Ertrag von +147,5 Mio. EUR als Auswirkung auf das GuV Ergebnis.

Die Auswirkungen auf das GuV-Ergebnis sind ebenfalls im Template EU-IRRBB1 im Anhang (Template-Excel) dargestellt.

Für die **interne Steuerung** des Zinsrisikos im Rahmen der Säule 2 (ICAAP) im Verantwortungsbereich APM werden folgende Quantifizierungsmethoden verwendet:

- Im ICAAP (ökonomische Perspektive) erfolgt die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos auf Basis eines EVE-Modells (Economic Value of Equity), das mit folgenden Zinsschockszenarien berechnet wird: EUR 200 BP, USD 250 BP, CZK 275 BP und HUF 375 BP. Nicht zinstragende Positionen werden nicht berücksichtigt. Per 31.12.2024 ergab sich ein Zinsänderungsrisiko im Bankbuch von 55,22 Mio. EUR.
- Im quartalsweisen Stressszenario (Inflationsszenario) kommen folgende Zinsschockszenarien zur Anwendung: EUR 325 BP, USD 350 BP, CZK 400 BP und HUF 825 BP. Per 31.12.2024 ergab sich ein Zinsänderungsrisiko im Bankbuch im Stress von 123,10 Mio. EUR.
- Im ICAAP (normative Perspektive) werden die Zinsszenarien konform der ökonomischen Perspektive angewandt. Es werden die Auswirkungen dieser Zinsszenarien auf das Nettozinsergebnis und damit auf die GuV auf Basis einer dynamischen Bilanzsichtweise über einen 3-jährigen Zeitraum berechnet.

## 9. Beteiligungen im Bankbuch

### 9.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR

#### Risikodefinition und Strategie

Als Ausfallrisiko aus Beteiligungen wird die Gefahr verstanden, dass das Unternehmen, an dem die Oberbank beteiligt ist, ausfällt.

Das Beteiligungsrisikomanagement in der Oberbank ist als umfassender Ansatz implementiert, der neben den administrativen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung auch das laufende Monitoring sowie strategische Fragen im Zusammenhang mit Beteiligungen umfasst. Mögliche Risikopotenziale sollen frühzeitig erkannt werden, um mit eventuellen Gegenmaßnahmen rechtzeitig reagieren zu können.

#### Struktur und Organisation

Der Gesamtvorstand ist für die Investitionsentscheidung, ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Beteiligungsmanagements verantwortlich. Die Abteilung Sekretariat & Kommunikation leitet das operative Beteiligungsmanagement. Kreditsubstituierende Beteiligungen unterliegen dem Kreditprozess.

#### Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Bereits vor Eingehen von Beteiligungen werden Analysen erstellt, um ein möglichst umfassendes Bild hinsichtlich Ertragskraft, strategischem Fit und der rechtlichen Situation zu bekommen. Spezielles Augenmerk wird auf aufsichtsrechtliche Vorgaben gemäß CRR gelegt. Die für das Adressenausfall- und Beteiligungsrisiko bedeutsamen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt. In einem eigenen Beteiligungshandbuch sind die erforderlichen Prozesse beschrieben, die beim Eingehen neuer Beteiligungen zu berücksichtigen sind.

Das buchhalterische Berichtswesen fällt in den Verantwortungsbereich der Abteilung Rechnungswesen & Controlling. Das Beteiligungscontrolling umfasst die Bereiche Werthaltigkeit, Ergebnis sowie Ziele und verschafft den Entscheidungsträger:innen eine wesentliche Grundlage zur Steuerung der Beteiligungen.

Der Vorstand wird vierteljährlich über die aktuellen Ergebnisse des Risikocontrollings / Reportings unterrichtet. Diese Berichterstattung erfolgt im Zuge von Vorstandssitzungen, die von den Abteilungen Sekretariat & Kommunikation und Rechnungswesen & Controlling gemeinsam vorbereitet und dokumentiert werden, und an denen auch die Abteilungen Kredit-Management, Rechnungswesen & Controlling, Strategisches Risikomanagement, Interne Revision und Corporate & International Finance/Oberbank Opportunity Fonds teilnehmen.

Weiters erstellt die Abteilung Strategisches Risikomanagement monatlich für die Oberbank AG und quartalsweise für den Oberbank Konzern eine Risikotragfähigkeitsberechnung, in der das Beteiligungsrisiko als Subrisiko des Kreditrisikos dargestellt und limitiert wird. Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird monatlich im Rahmen der Aktiv-Passiv-Managementsitzung präsentiert.

Für den Vorstand werden bei Bedarf und/oder auf dessen Verlangen ergänzend Beteiligungsanalysen durch die Abteilung Sekretariat & Kommunikation angefordert und/oder durch die Abteilung Corporate & International Finance erstellt. Diese zielen darauf ab, einen möglichst umfassenden Überblick über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des Beteiligungsunternehmens zu vermitteln.

**9.2. Einteilung der Beteiligungen nach ihren Zielen**

In folgender Übersicht ist das Beteiligungsportfolio der Oberbank nach den unterschiedlichen Zielen dargestellt:

Beteiligungen mit Fremdbezug			Beteiligungen ohne Fremdbezug	
strategische Beteiligungen	bank- und vertriebsnahe Beteiligungen	rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen	rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen	Zweckgesellschaften

Abbildung 4: Beteiligungsportfolio der Oberbank

**Beteiligungen ohne Fremdbezug** sind Beteiligungen, an denen die Oberbank direkt oder indirekt mit 100% am Kapital beteiligt ist.

Rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen ohne Fremdbezug stellen die Leasinggesellschaften in Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei dar, welche im Leasing-Teilkonzern der Oberbank gebündelt sind. Der Finanzierungsprozess im Leasing-Teilkonzern wird über den Standardkreditprozess der Oberbank abgewickelt. Auch Projektgesellschaften aus dem Immobilienleasing mit geringem Fremdbezug fallen unter diese Kategorie.

Unter Zweckgesellschaften sind insbesondere Beteiligungskonstruktionen, die aus steuerrechtlichen Gründen gewählt wurden, zu subsumieren (z.B. Holdinggesellschaften). Im Immobilienbereich ist die Oberbank an Zweckgesellschaften beteiligt, die zur Errichtung oder zum Betrieb eigener Immobilien gegründet wurden. Auch in Tochtergesellschaften ausgegliederte Dienstleistungsbereiche ohne Fremdbezug fallen unter diese Kategorie (z.B. Oberbank Service GmbH).

**Beteiligungen mit Fremdbezug** sind Beteiligungen, an denen die Oberbank direkt oder indirekt mit weniger als 100% beteiligt ist, woraus die Notwendigkeit zur Prüfung des Adressenausfalls- und Beteiligungsrisikos resultiert. Vor Eingehen bzw. Aufstockung solcher Beteiligungen ist zwingend ein Votum durch Marktfolgeeinheiten einzuholen.

Strategische Beteiligungen sind Beteiligungen, für deren Eingehen keine monetären Erwartungen im Vordergrund stehen und deren Tätigkeit auch nicht in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in Bezug auf diese darstellt. Auch diesen Beteiligungen ist ein wirtschaftliches Risiko immanent. Realisierte Verluste müssen allenfalls von den Gesellschaftern abgedeckt werden.

Innerhalb der strategischen Beteiligungen wird anhand der Wesentlichkeit für die Oberbank differenziert. Zu den wesentlichen strategischen Beteiligungen zählen die Anteile an der BKS Bank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie der voestalpine.

Strategische Beteiligungen werden insbesondere eingegangen und gehalten um die Absicherung von Standorten, Entscheidungszentralen und Arbeitsplätzen heimischer Leitbetriebe sicherzustellen. Reputationsbeteiligungen (z.B. Beteiligungen an regionalen Technologiezentren) werden ebenfalls in dieser Kategorie geführt.

Bank- und vertriebsnahe Beteiligungen sind Beteiligungen, deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in Bezug auf diese darstellt.

Die Beteiligungspolitik der Oberbank ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, bank- und vertriebsnahe Beteiligungen dann einzugehen, wenn diese dem Bankgeschäft dienlich sind, also deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit steht oder eine Hilfstätigkeit in Bezug auf diese darstellt.

Rein wirtschaftlich orientierte Beteiligungen sind Beteiligungen, für die entweder eine konkrete Renditeerwartung oder eine

## Beteiligungen im Bankbuch

Umwegrentabilität vorliegt. Die Oberbank geht im Zuge von Private Equity-Finanzierungen temporäre Minderheitsbeteiligungen ein, vorrangig mit dem Ziel, Kund:innen in Situationen zu unterstützen, in denen diese mit herkömmlichen Finanzierungen nicht das Auslangen finden können.

Zum Zwecke eines ausgewogenen Assetmix und aus Ertragsgesichtspunkten beteiligt sich die Oberbank zusätzlich auch direkt an Drittfonds. Bei Drittfonds handelt es sich um andere Mezzaninfonds oder Private Equity-Fonds (die von der Abteilung Corporate & International Finance bzw. dem Oberbank Opportunity Fonds nicht bearbeitete Märkte oder Anlässe abdecken), die von bankfremden Dritten gemanagt werden und an denen sich die Oberbank als (kleiner) Investor beteiligt.

**10. Operationelles Risiko**

**10.1. Risikomanagementziele und -leitlinien**

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit.a)-d) CRR

**Risikodefinition und Strategie**

Mit dem Bankgeschäft untrennbar verbunden sind die Operationellen Risiken. Unter diesem Begriff sind Risikoarten zusammengefasst, die den Betriebsbereich der Bank betreffen. Operationelle Risiken werden in der Oberbank als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten, definiert. In dieser Definition werden Rechtsrisiken (inkludiert das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) berücksichtigt, Strategische Risiken oder Reputationsrisiken jedoch nicht. Die einzelnen Risikoarten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Risikoart	Definition	Beispiele
1.	<b>Interner Betrug</b>	Verluste aufgrund von: - Handlungen mit betrügerischer Absicht - Veruntreuung von Eigentum - Umgehung von Vorschriften, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist	- Betrug - Diebstahl - Raub - Fälschung - vorsätzlich nicht gemeldete Transaktion
2.	<b>Externer Betrug</b>	- Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht - Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung des Gesetzes durch einen Dritten	- Diebstahl - Raub - Hackeraktivitäten
3.	<b>Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit</b>	Verluste aufgrund von: - Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen - Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung - Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit	- Ausgleichszahlungen - Haftpflicht (Sturz,...) - Schadenersatz
4.	<b>KundInnen, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten</b>	Verluste aufgrund: - Unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber KundInnen - Art oder Struktur eines Produktes	- Verletzung von Richtlinien - Verletzung von Info-Pflicht ggü. VerbraucherInnen - Missbrauch vertraulicher Informationen - Produktfehler
5.	<b>Geschäftsunterbrechung und Systemausfälle</b>	Verluste aufgrund von: - Systemausfällen oder - Geschäftsunterbrechungen	- Hardware - Software - Telekommunikation
6.	<b>Ausführung, Lieferung &amp; Prozessmanagement</b>	Verluste aufgrund von: - Fehlern bei Geschäftsabwicklung - Fehlern im Prozessmanagement - Beziehungen mit GeschäftspartnerInnen und LieferantInnen / AnbieterInnen	- Fehler bei Dateneingabe / Kommunikation - Terminüberschreitung - fehlerhafte Verwaltung
7.	<b>Sachschäden</b>	- Verluste aufgrund von Beschädigungen oder - Verluste von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse	- Hochwasser - Vandalismus - Terrorismus

Tabelle 6: Risikoarten im Operationellen Risiko

## Operationelles Risiko

Die Strategie der Oberbank zielt darauf ab, Schäden mit einer hohen negativen Auswirkung auf den laufenden Geschäftsbetrieb oder das Bankergebnis zu vermeiden oder zu transferieren. So dienen die im Bereich des Business Continuity Management aufgrund von Business Impact Analysen erstellten Notfallpläne und getroffenen Maßnahmen wie zum Beispiel die Installation eines Ersatzrechenzentrums zur Risikovermeidung. Großrisiken aus internem und externem Betrug, Cyber Crime sowie fehlerhafter Beratung werden mittels Abschlusses von Versicherungen transferiert.

Im Bereich der Risiken mit einer niedrigen Schadenshöhe wird laufend auf Basis der auftretenden Schadensfälle sowie der aktuellen Risk-Assessment-Einschätzung im Gremium für das Management des Operationellen Risikos (ORM) entschieden, ob es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diese durch Investitionen in Systeme oder Prozesse zu vermindern oder zu akzeptieren.

Es existiert eine eigene Oberbank Policy, die den Umgang mit und das Management von Operationellen Risiken im Geschäftsbetrieb der Oberbank regelt.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung nehmen IT-Risiken und Cyberrisiken einen besonderen Stellenwert im Bereich der Operationellen Risiken ein. Die Strategie der Bank besteht hier in der laufenden Aufrechterhaltung eines State-of-the-Art-Sicherheitslevels. Dieses wird operativ von der mit der Umsetzung beauftragten 3 Banken IT GmbH aufrechterhalten.

Für den Bereich IT-Risiko besteht in der Oberbank ebenfalls eine eigene Policy.

Das ebenfalls in den operationellen Risiken enthaltene Risiko aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird durch Ausbildungsmaßnahmen, automatisiertes und manuelles Transaktionsmonitoring und durch Schwellenwerte für die Mittelherkunftsprüfung im Kassasystem begrenzt.

In der Oberbank besteht ein umfangreiches Regelwerk zur internen Governance, mit dem das Governance-Risiko begrenzt wird.

### Struktur und Organisation

Folgende Gremien und Organisationseinheiten sind mit der praktischen Umsetzung der Risikostrategie im Bereich der Operationellen Risiken betraut.

#### 1. Gremium für das Management des Operationellen Risikos

Das Gremium für das Management des Operationellen Risikos (ORM) der Oberbank steuert den Managementprozess der Operationellen Risiken und ist für seine Weiterentwicklung bzw. die Adaptierung entsprechender Methoden verantwortlich. Das Kernteam besteht aus dem Risikovorstand und Leitungsmitgliedern und Mitarbeiter:innen der Abteilungen Strategisches Risikomanagement, Rechnungswesen und Controlling, Strategische Organisationsentwicklung, Digitalisierung & IT, Human Resources, Interne Revision, Compliance, Sekretariat & Kommunikation, Immobilien, Sicherheit & Kostenmanagement, Kredit-Management, Corporate & International Finance, General Banking, Private Banking & Asset Management sowie der Geschäftsführung der Oberbank Service GmbH. Die Arbeitssitzungen des Gremiums finden einmal pro Quartal statt.

#### 2. Operatives Risikomanagement

Das operative Risikomanagement von Operationellen Risiken wird von den jeweiligen operativ tätigen Abteilungen und regionalen Vertriebseinheiten (Risk Taking Units), die für das Operationelle Risiko der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Produkte und Prozesse verantwortlich sind, durchgeführt.

Folgende Hauptaufgaben sind zu erfüllen:

- Feststellen und Erkennen der Operationellen Risiken

## Operationelles Risiko

- Produkt- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung der damit verbundenen potenziellen oder bereits eingetretenen Operationellen Risiken
- Durchführung von Risikoanalysen bei der Einführung neuer Prozesse und neuer Produkte (betrifft die zentralen Fachabteilungen)
- Einmeldung von erkannten Operationellen Risiken in die Schadensfalldatenbank (sowohl bei eingetretenem als auch bei nicht eingetretenem Schaden)
- Festlegung von Risikoindikatoren zur Prozessüberwachung
- Einbringen von Vorschlägen für prozessverbessernde Maßnahmen ins ORM unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen

### 3. Strategisches Risikomanagement

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement hat als unabhängige Organisationseinheit darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Abgleich und Analyse der gesammelten Daten
- Erstellung des Quartalsreportings im Rahmen des Berichtswesens an den Vorstand
- Erstellung des Jahresreportings mit der entsprechenden Dokumentation für den Vorstand
- Halbjährliche Verlustdatenmeldung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014
- Berechnung des Eigenmittelerfordernisses mittels Standardansatz gemäß CRR
- Organisation und Durchführung eines periodischen Self Assessments (mindestens alle 2 Jahre)
- Verantwortung für die Beurteilung der mit dem „Outsourcing“ verbundenen Risiken, im Speziellen Schnittstelle zum 3 Banken IT-Security Verantwortlichen

#### **Risikoberichts- und Risikomesssysteme**

Ein elektronischer Einmeldeprozess unterstützt die Erfassung von schlagend gewordenen Operationellen Risiken mit einer entsprechenden, im internen Informationssystem allen Mitarbeiter:innen zugänglichen Arbeitsanweisung. Die Kategorisierung in der internen Schadensfalldatenbank erfolgt nach Risikoarten. Die Oberbank hat hierfür die Systematik der Basel III-Bestimmungen übernommen, wonach die einzelnen Fälle nach den oben erwähnten Risikoarten gemäß Art. 324 CRR und den Geschäftsfeldern gemäß Art. 317(4) CRR gegliedert werden.

Als Basis für die Steuerung und Weiterentwicklung des Managements der Operationellen Risiken dienen systematische Risikoanalysen. Diese erfolgen einerseits in Form von Risk Assessments als tourliche Erhebung und Quantifizierung von potenziellen Operationellen Risiken sowie durch Auswertung der in einer Schadensfalldatenbank abgebildeten Schadensfälle und das Monitoring von Key Risk Indikatoren.

Qualitative Analysen in Form eines Risk Assessments erfolgen mindestens alle zwei Jahre mittels strukturierter Fragebögen. Dabei werden von den Assessoren die Eintrittshäufigkeit und die Höhe der potenziellen Schäden abgeschätzt.

Von der Abteilung Strategisches Risikomanagement wird quartalsweise ein OpRisk Bericht erstellt und an den Vorstand sowie an das Gremium für das Management des Operationellen Risikos reportet. In diesem Bericht werden die Entwicklung der Key Risk Indikatoren und die Schadensfälle des laufenden Geschäftsjahres dargestellt. Der Bericht gliedert die Schadensfälle nach Geschäftsfeldern und Schadensfallkategorien.

#### **Risikoabsicherung**

Zur Absicherung von im Rahmen von Risikoanalysen festgestellten Großrisiken wurden wie bereits erwähnt konkrete Maßnahmen getroffen (z.B. Versicherungen, Notfallkonzepte IT, Ersatzrechenzentrum).

## Operationelles Risiko

### **10.2. Ansatz zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderung**

rechtliche Grundlage: Art. 446 CRR und Art. 454 CRR

In der Oberbank findet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für Operationelle Risiken der Standardansatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 3 CRR Anwendung. Die gemäß der vorgeschriebenen Berechnungslogik resultierende Eigenmittelanforderung kann dem Template EU OV1 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

Zu Art. 446, 2.Teilsatz CRR und Art. 454 CRR erfolgt aufgrund der Anwendung des Standardansatzes eine Leermeldung.

## 11. Liquiditätsrisiko

### 11.1. Risikomanagementziele und -leitlinien

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR und Art. 451a (4) CRR

#### Definition und Strategie

Das Liquiditätsrisiko (oder auch Refinanzierungsrisiko) ist das Risiko, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit oder nur zu erhöhten Kosten nachkommen kann.

Das Liquiditätsrisiko wird in das **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** und das **Liquiditätsspreadrisiko** eingeteilt:

- Als **Zahlungsunfähigkeitsrisiko** oder auch Liquiditätsrisiko im engeren Sinn gilt die Gefahr, dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Es ergibt sich aus
  - dem *Terminrisiko* (Risiko, dass sich vereinbarte Zahlungseingänge – z. B. Kredittilgungen – verzögern und so die entsprechende Liquidität fehlt),
  - dem *Abrufisiko* (Risiko, dass Zahlungsmittel vorzeitig oder unerwartet hoch in Anspruch genommen werden, wie der Abruf von Einlagen oder Kreditzusagen),
  - und dem *Anschlussfinanzierungsrisiko* (Risiko, dass bei längeren Kapitalbindungsfristen auf der Aktivseite der Bilanz die Anschlussfinanzierung nicht dargestellt werden kann).
- Zusätzlich zu den Risiken, die eine mögliche Zahlungsunfähigkeit auslösen, besteht das **Liquiditätsspreadrisiko**. Es ist das Risiko, dass Refinanzierungsmittel für Anschlussfinanzierungen nur zu erhöhten Marktzinsen (Spreads) beschafft werden können und sich somit der Gewinn verringert.
- Als **Marktliquiditätsrisiko** wird das Liquiditätsrisiko eines Marktteilnehmers verstanden, dass Finanzinstrumente aufgrund der zu geringen Marktliquidität oder Markttiefe eines Marktes nur zu einem geringeren als dem erwarteten Marktpreis oder gar nicht verkauft werden können

#### Primäre Zielsetzung des Liquiditätsmanagements ist

- die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und
- die Optimierung der Refinanzierungsstruktur in Bezug auf Risiko und Ergebnis.

Um das Risiko einer Abhängigkeit der Refinanzierung vom volatilen Bankengeldmarkt zu limitieren, ist das Verhältnis von Kundenkrediten zu Primäreinlagen plus Eigenen Emissionen plus Einlagen von Förderbanken mit einem strategischen Limit von 110% begrenzt. Zum 31.12.2024 betrug die auf Basis dieser Definition berechnete Strategische Liquiditätskennzahl 89,6%.

Die Oberbank hält ein angemessenes Polster (Liquiditätspuffer) an freiem Refinanzierungspotenzial in Form von refinanzierungsfähigen Wertpapieren und Kreditforderungen bei den Zentralbanken sowie Zentralbankguthaben. Die Angemessenheit des Liquiditätspuffers wird monatlich durch Liquiditätsstresstests überprüft. Darüber hinaus steht der Oberbank ein Potenzial an ungenutzten Banklinien zur Verfügung.

Ein weiterer strategischer Grundsatz ist die möglichst hohe Diversifizierung der Refinanzierungsquellen, um Abhängigkeiten vom Interbankengeldmarkt und Kapitalmarkt zu vermeiden. Dies umfasst auch den aktiven Umgang mit verpfändungsfähigen Sicherheiten bei der Vergabe von Krediten.

Im Jahr 2025 sind Covered Bond Kapitalmarktemissionen in der Höhe von € 300 Mio. geplant. Weiters sollen € 220 Mio. Senior Preferred Anleihen und € 80 Mio. an Nachrangkapitalanleihen am Retailmarkt platziert werden.

## Liquiditätsrisiko

### Struktur und Organisation

Die Abteilung Strategisches Risikomanagement ist für das operative Berichtswesen und die Einstellung und Überwachung der entsprechenden Risikolimits verantwortlich. Ebenso ist die Abteilung Strategisches Risikomanagement für die Weiterentwicklung und die Wartung der verwendeten Modelle zur Risikosteuerung, für die Parametrisierung der Liquiditätsablaufbilanzen sowie für das Backtesting der Modelle zuständig.

Die Steuerung der langfristigen bzw. strategischen Liquidität liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes und des APM-Komitees. Die Abteilung Treasury ist für die kurzfristige, tägliche Liquiditätssteuerung verantwortlich.

### Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Das Reporting des mittel- und langfristigen Liquiditätsrisikomanagements der Bank erfolgt durch die Abteilung Strategisches Risikomanagement. Eine umfassende Liquiditätsablaufbilanz wird erstellt, in der die aus den Geschäften resultierenden Zahlungsströme pro Laufzeitband aufsummiert werden. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos in den einzelnen Währungen werden die Liquiditätslücken für die wesentlichen Währungen (EUR, USD, CZK und HUF) einzeln berichtet. Weiters wird eine Funding Ratio errechnet und die Einhaltung des Limits von 70% überprüft (die Funding Ratio stellt die akkumulierten Aktiva den akkumulierten Passiva nach einem Jahr gegenüber). Für extreme Marktverhältnisse ist ein Notfallplan definiert.

Die tägliche Steuerung der Liquidität erfolgt mittels einer kurzfristigen Liquiditätsablaufbilanz. Es wird täglich eine Liquiditätsablaufbilanz inklusive Neugeschäftsannahmen für die nächsten 30 Tage erstellt, die die Nettomittelzu- bzw. abflüsse sowie den akkumulierten Gap der Bank darstellt. Die Zentralbankguthaben abzüglich Mindestreserveverfordernis und die freien unkommittierten Interbanklinien (unkommittierte Interbanklinien abzüglich tatsächlicher bzw. geplanter Ausnutzung) werden als Limitlinie dargestellt.

### Risikoabsicherung

Um die Auswirkungen von Liquiditätskrisen darzustellen und die Angemessenheit des Liquiditätspuffers zu prüfen, werden Stressszenarien gerechnet. Es werden die Szenarien Verschlechterung der Reputation, Marktkrise und als Worst-Case eine Kombination dieser beiden simuliert. Für extreme Marktverhältnisse gibt es einen Notfallplan, in dem die Maßnahmen und entsprechenden Handlungsanleitungen sowie das Berichtswesen, welches die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, definiert sind.

### 11.2. Regulatorische Liquiditätskennzahlen

rechtliche Grundlage: Art. 451a (1)-(3) CRR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) definiert den Mindestbestand an (hoch)liquiden Aktiva, die die Bank als Liquiditätsreserve vorhalten muss, um über einen Zeitraum von 30 Tagen auftretende Nettzahlungspflichten im Falle einer Stressphase nachkommen zu können. Die LCR per 31.12.2024 betrug 173,6% (31.12.2023: 193,6%).

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) ist ein Mindeststandard zur Verringerung des Refinanzierungsrisikos über einen längeren Zeithorizont. Die strukturelle Liquiditätsquote soll eine nachhaltige Refinanzierungsstruktur sicherstellen, indem sie die Fristentransformation zwischen Aktivgeschäft einerseits und der Refinanzierung andererseits begrenzt und somit das Risiko künftiger Refinanzierungsprobleme vermindert. Die NSFR per 31.12.2024 betrug 130,0% (31.12.2023: 131,1%).

Die quantitative Offenlegung zur LCR und NSFR kann den Templates EU LIQ1 und EU LIQ2 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

## Liquiditätsrisiko

### LCR

Die LCR reduzierte sich im Jahresverlauf von 193,6% (31.12.2023) auf 173,6% (31.12.2024). Es kam im Jahr 2024 zu einem stärkeren Anstieg der Nettomittelabflüsse als der hochliquiden Aktiva. Haupttreiber für die Erhöhung des Nettomittelabflusses war dabei die Reduktion der Zuflüsse aus Reverse Repos (- 412 Mio. EUR).

Die liquiden Aktiva setzen sich in der Oberbank hauptsächlich aus Zentralbankguthaben und unbelasteten Staatsanleihen zusammen. Die Zentralbankguthaben sind im Berichtszeitraum 2024 um 38 Mio. EUR angestiegen, während die liquiden Wertpapiere einen Anstieg um 225 Mio. EUR zu verzeichnen hatten.

Das wholesale Funding und die Bankeinlagen sind die Haupttreiber der Abflüsse. Speziell die Bankeinlagen erweisen sich naturgemäß als sehr volatil. Weiters sind die Retail Einlagen und die Kreditfazilitäten nennenswerte Größen in der Zusammenstellung der Abflüsse. Täglich fällige Kontrollbankrefinanzierungsrahmen-Kredite und täglich fällige Exportfonds-Kredite sowie die dazu gehörigen täglich fälligen Einlagen der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) werden in der LCR-Berechnung gemäß Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 behandelt und somit genetet.

Die Zuflüsse setzen sich aus den regulären Kreditzuflüssen, den gewichteten Kreditsalden ohne Restlaufzeit und den Reverse Repos zusammen.

Die Oberbank errechnet die Zu- und Abflüsse aus Derivatgeschäften gemäß Art. 21 delegierte Verordnung (EU) 2018/1620. Zusätzliche Liquiditätsabflüsse werden für Sicherheiten berücksichtigt, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivatgeschäfte benötigt werden. Der diesbezüglich anzusetzende Abfluss wird gemäß Art. 2 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2017/208 berechnet.

Die Berechnung und Meldung der LCR erfolgt gesamt für alle Währungen und getrennt nur für Euro als wesentliche Währung. Weitere wesentliche Währungen gibt es in der Oberbank nicht.

### NSFR

Da die erforderliche stabile Refinanzierung etwas stärker stieg als die verfügbare stabile Refinanzierung, kam es bis 31.12.2024 zu einem leichten Rückgang der NSFR auf 130,0% (31.12.2023: 131,1%).

Die Hauptbestandteile und auch Haupttreiber der NSFR auf Seite der vorhandenen stabilen Refinanzierung sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die Retail-Einlagen und das wholesale Funding inklusive der eigenen Emissionen. Im Jahr 2024 kam es zu einem deutlichen Wachstum der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel wegen der Erhöhung der Gewinnrücklagen und einem Anstieg der Kundeneinlagen sowie der eigenen Emissionen. Insgesamt kam es somit zu einem Anstieg der vorhandenen stabilen Refinanzierung.

Die erforderliche stabile Refinanzierung stieg vor allem wegen des Wachstums des Kreditgeschäfts an.

Als interdependente Aktiva und Verbindlichkeiten gemäß Art. 428 lit. f) CRR stellt die Oberbank Fördereinlagen- und kredite der OeKB und deutschen Förderbanken dar. Es besteht hier in jedem Fall eine direkte Beziehung zwischen Einlage und Kredit.

### 12. Konzentrationsrisiko

rechtliche Grundlage: Art. 435(1) lit. a)-d) CRR

Risikokonzentrationen begründen ein Konzentrationsrisiko, wenn sie das Potenzial haben, Verluste zu produzieren, die groß genug sind, um die Stabilität eines Instituts zu gefährden oder eine wesentliche Änderung im Risikoprofil zu bewirken. Es werden zwei Arten von Risikokonzentrationen unterschieden:

- Inter-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die sich aus dem Gleichlauf von Risiken verschiedener Risikokategorien ergeben können. Die Zuständigkeit für das Inter-Konzentrationsrisiko liegt beim APM-Komitee. Mittels Szenarioanalysen wird vierteljährlich im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung die Sensitivität der Oberbank auf Inter-Konzentrationsrisiken geprüft.
- Intra-Risikokonzentrationen beziehen sich auf Risikokonzentrationen, die innerhalb einer einzelnen Risikokategorie entstehen können. Konzentrationen können in allen Risikoarten auftreten. Die Zuständigkeiten für das Intra-Konzentrationsrisiko liegen daher bei den jeweils für die einzelnen Risikoarten verantwortlichen Einheiten.

Das Intra-Konzentrationsrisiko ist aufgrund des Geschäftsmodells der Oberbank vor allem im Bereich des Kreditrisikos bedeutend. Es ergibt sich dadurch, dass einzelne Forderungen einen hohen Anteil an den Gesamtforderungen haben oder Forderungen eine überdurchschnittliche Korrelation aufweisen (Konzentration in Forderungsklassen, Geschäftssegmenten, Branchen, Ländern, Kundengruppen etc.). Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Intra-Konzentrationsrisiko innerhalb des Kreditrisikos quantifiziert und berücksichtigt. Die Steuerung der Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko erfolgt außerdem über Länderlimite, Großkreditgrenzen und Portfoliolimite.

Die Festlegung der individuellen Länderlimite basiert auf dem Rating und der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Expertise der Oberbank, die sich aus der Abwicklung von Kundengeschäften mit dem jeweiligen Land ergibt. Die Limite für das operative Geschäft werden auf einzelne Produktkategorien heruntergebrochen. Die Einhaltung der einzelnen Limite wird mittels eines Limitsystems überwacht.

Portfoliolimite werden außerdem im Bereich der Fremdwährungsfinanzierungen und der Immobilienfinanzierungen gesetzt.

Die Konzentrationen nach Ländern und Branchen spiegeln die Risiko- und Geschäftsstrategie als regional verwurzelte Universalbank wider und können – wie auch weitere quantitative Informationen zum Konzentrationsrisiko – den Tabellen in Kapitel 4 „Kredit- und Verwässerungsrisiko“ entnommen werden.

Das Volumen der gesamten Großveranlagungen lag während des Berichtszeitraums deutlich unter der aufsichtsrechtlichen Obergrenze.

### 13. Belastete Vermögenswerte

rechtliche Grundlage: Art. 443 CRR

#### 13.1. Details zu den wichtigsten Belastungen

Um den Kundennutzen zu maximieren, bietet die Oberbank attraktive Förderkredite an. In diesem Segment arbeitet die Oberbank eng mit diversen Förderbanken zusammen. Den größten Teil der belasteten Vermögenswerte stellen daher Förderkredite dar, die zum Zwecke der Refinanzierungen durch die Förderbanken an diese verpfändet sind.

Die Oberbank hat sich auch am TLTRO III Programm der EZB beteiligt und die für die Besicherung erforderlichen Kredite und Wertpapiere dafür verpfändet. Die letzte Tranche wurde allerdings im 1. Quartal 2024 vorzeitig rückgeführt.

Weiters werden fundierte Anleihen und einbehaltene fundierte Anleihen (Retained Covered Bonds) mit hypothekarischen Deckungsstock emittiert, was zur Verpfändung der mit diesen Krediten verbundenen hypothekarischen Sicherheiten führt. Es ist das erklärte Ziel der Oberbank, weiterhin vermehrt hypothekarisch besicherte Kredite zu vergeben, die dem Deckungsstock zugerechnet werden können, um das Potenzial für die zukünftige Emission fundierter Anleihen zu erhöhen. Die Oberbank hat Retained Covered Bonds mit einem Volumen von 780 Mio. EUR begeben, welche als Besicherung des TLTRO III Programms der EZB verwendet wurden. Zum 31.12.2024 besteht eine Überbesicherung im Deckungsstock über die begebenen Emissionen in der Höhe von 1.338 Mio. EUR.

Kurzfristig können zum Zwecke der Liquiditätssteuerung Tenderoperationen und Triparty Repos abgeschlossen, für die zur Besicherung Wertpapiere und Kredite verpfändet werden.

Zwischen dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und dem Konsolidierungskreis, der für Teil 2 Kapitel 2 CRR zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen herangezogen wird, bestehen keine Unterschiede. Daher kommt es diesbezüglich auch zu keinen Auswirkungen auf die Zahlen in Punkt 13.2.

Bei Nationalbanken hinterlegte Wertpapiere und Kredite werden nur bis zur Höhe des abgeschlossenen Tenders als belastet dargestellt.

Die dargestellten Werte entsprechen den im Meldewesen dargestellten Buchwerten.

#### 13.2. Quantitative Offenlegung zu den belasteten Vermögenswerten

Die quantitativen Angaben zu den belasteten Vermögenswerten können den Reitern EU AE1-EU AE3 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

In Template EU AE1, Zeile 120 sind in den „Sonstigen Vermögenswerte“ fast ausschließlich Kredite unter den belasteten Vermögenswerten dargestellt. Andere Arten von Vermögenswerten spielen hier keine Rolle.

## Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL)

### 14. Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL)

rechtliche Grundlage: Art. 105c (3) BaSAG i.V.m. Titel II DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/763

#### 14.1. MREL-Grundsätze

Die FMA hat in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für die Oberbank AG im Falle der Feststellung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls die Anwendung eines Abwicklungsverfahrens indiziert. Diese Bewertung basiert auf der Identifizierung von kritischen Funktionen und der Erwartung erheblich negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Österreich im Fall eines Marktaustrittes auf Grund einer Insolvenz.

Die FMA hat der Oberbank AG daher vorgeschrieben, einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorzuhalten.

Mit diesem MREL Erfordernis soll sichergestellt werden, dass ein Institut zu jeder Zeit eine Mindestquote an Eigenmitteln und MREL-fähigen Verbindlichkeiten einhält (ausreichender Puffer an Verlustabsorptionskapital für den Abwicklungsfall und die dafür vorgesehene Abwicklungsstrategie). Diese Quote wird entweder als Anteil am Risikopositionswert (TREA) oder als Anteil an der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRE/TEM) ausgedrückt.

Die vorgeschriebene Höhe der Kennziffern wird nicht für alle Institute der EU einheitlich festgelegt, sondern vielmehr institutsspezifisch bestimmt. Für die Oberbank AG hat die FMA folgende Quoten festgelegt:

- vorgeschriebene TREA Quote: 20,19 %
- vorgeschriebene LRE/TEM Quote: 5,90 %.

Per 31.12.2024 betrug die TREA Quote 27,07 % (31.12.2023: 26,52 %) und die LRE/TEM Quote 18,52 % (31.12.2023: 17,76 %).

#### 14.2. Quantitative Offenlegung zu MREL

Die quantitativen Angaben zu MREL können den Reitern EU KM2, EU TLAC1 und EU TLCAC3b im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

### 15. Verschuldung

rechtliche Grundlage: Art. 451 CRR

#### 15.1. *Überwachung der Verschuldungsquote*

Die Oberbank misst das Risiko einer übermäßigen Verschuldung durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429 CRR und Art. 430 CRR. Die Verschuldungsquote wird sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene der Oberbank überwacht und ist ein Teil des quartalsweisen Reporting an die entsprechenden Organe. Zusätzlich zur vierteljährlichen Berechnung wird die Leverage Ratio der Oberbank AG auf Einzelebene monatlich berechnet und auch monatlich im Rahmen der internen Aktiv-Passiv Managementsitzungen reportet und gesteuert. Die Berechnung und Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldebögen erfolgt im Risikomesssystem Risk Authority der Firma Moodys. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze für die Verschuldungsquote in Höhe von 5% festgelegt. Die gesetzliche Mindestquote liegt bei 3%.

Die Verschuldungsquote veränderte sich im Jahresabstand von 11,42% um +0,67%-Punkte auf 12,09%.

Die Erhöhung der Leverage Ratio resultiert aus dem stärkeren Anstieg des Kernkapitals als der Risikopositionsmessgröße (Bilanzsumme plus außerbilanzielle Positionen).

#### 15.2. *Quantitative Offenlegung zur Verschuldungsquote*

Die quantitativen Angaben zur Verschuldungsquote können den Reitern EU LR1-EU LR3 im Anhang (Template-Excel) entnommen werden.

## 16. Vergütungspolitik in Bezug auf die Risikokäufer:innen gemäß § 39b BWG

### 16.1. Festsetzung der Risikokäufer:innen, Beschreibung der Vergütungspolitik und Entscheidungsprozess

rechtliche Grundlage: Art. 450(1) lit. a)-f), j) und k) CRR in Verbindung mit Art. 450(2), 2. Absatz CRR

In Entsprechung des in § 39b BWG festgeschriebenen Proportionalitätsprinzips hat sich der Vergütungsausschuss der Oberbank, dem in Umsetzung von §39c (3) BWG seit 2014 mit Herrn Wolfgang Pischinger auch ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter:innen angehört, bestehend aus

- Dr. Andreas König, Vorsitzender des Aufsichtsrates und des Vergütungsausschusses,
- Dr. Martin Zahlbruckner, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- DI Franz Peter Mitterbauer und
- Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer,

die alle über jahrzehntelange Erfahrungen als Top-Manager:innen oder im Aufsichtsrat von Bank- bzw. Industrieunternehmen verfügen und aus dieser jahrelangen Tätigkeit auch umfassendes Wissen im Bereich der Vergütungspolitik besitzen, in seiner Sitzung am 20.03.2024 intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welcher Ausprägung die Regelungen aufgrund des Risikopotenzials und der Höhe der variablen Vergütungen für den Vorstand einerseits und darunter liegende Mitarbeiterkategorien andererseits anzuwenden sind.

Die (allgemeine) Richtlinie Vergütungspolicy für den Oberbank Konzern wurde im Berichtsjahr im Wesentlichen durch Einarbeitung der einschlägigen ESMA- und EBA-Leitlinien für das Wertpapier- und Privatkundengeschäft angepasst. Der Vergütungsausschuss hat die angepasste (allgemeine) Richtlinie Vergütungspolicy in seiner Sitzung im März 2024 einer Überprüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen.

Bereits im Dezember 2022 hat der Vergütungsausschuss die Anpassung der Richtlinie für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats in der Oberbank (Vergütungspolicy für Vorstand und Aufsichtsrat) in Umsetzung der EBA/GL/2021/04 und dem diesbezüglichen Rundschreiben der FMA insbesondere betreffend die Berücksichtigung von nichtfinanziellen Kennzahlen genehmigt. Diese Richtlinie wurde der ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2023 zur Abstimmung vorgelegt und ist für die Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung gekommen.

Außerdem wurde der ordentlichen Hauptversammlung 2024 ein Vergütungsbericht betreffend das Berichtsjahr 2023 vorgelegt, der detailliert die Vergütung des Aufsichtsrates und des Vorstandes erläutert.

Insgesamt fand im Berichtsjahr eine Sitzung des Vergütungsausschusses statt. Das Beiziehen eines externen Beraters war aufgrund der Erfahrung der Ausschussmitglieder nicht notwendig.

In der Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat sind die Details der für die Bemessung der variablen Vergütungen festgelegten Parameter unter „**Parameter für Ermittlung der variablen Remuneration der Vorstände**“ niedergeschrieben. Mindestens einmal jährlich beschäftigt sich der Vergütungsausschuss mit den Parametern, anhand derer der Zusammenhang zwischen Vergütung und Erfolg bzw. Leistung nachhaltig gemessen werden kann, und legt anhand der festgeschriebenen Messkriterien jährlich die Vergütung für den Vorstand fest, wobei die variable Vergütung des Vorstands nach oben mit maximal 40% des Grundgehalts (Fixgehalt ohne Sachbezüge) gedeckelt ist und bis zu einem Zielerreichungsgrad von 70% Null beträgt.

Die Kriterien sind:

- Das nachhaltige Erreichen der strategischen Finanzziele auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank
- Das nachhaltige Erreichen der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbankrisikosteuerung
- das nachhaltige Erreichen der strategischen nichtfinanziellen Ziele
- Berücksichtigung der individuellen Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder

Das bestehende Regelwerk zur allgemeinen Vergütungspolitik in der Oberbank (allgemeine Vergütungspolicy) legt für die Oberbank und die Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis der Oberbank folgende Eckpunkte im Detail fest:

1. „Generelle Richtlinie der Vergütungspolitik in der Oberbank“
2. „Proportionalitätsprüfung zur Vergütungspolitik in der Oberbank“ und

## Vergütungspolitik in Bezug auf die Risikokäufer:innen gemäß § 39b BWG

### 3. „Richtlinie zum internen Identifizierungsprozess von Risikokäufern“.

ad 1.) Das Kapitel **„Generelle Richtlinie der Vergütungspolitik in der Oberbank“** legt für den in der Oberbank gemäß § 39c BWG eingerichteten Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates die grundsätzlichen Regeln für die Vergütung fest. Hier sind in Entsprechung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik auch die fixen und variablen Gehaltsbestandteile und die Kriterien für ihre Zuerkennung im Detail beschrieben. In Entsprechung der regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen hat die Oberbank transparente und einfache Vergütungsgrundsätze entwickelt, die – geprägt von einer generellen Zurückhaltung bei variablen Gehaltsbestandteilen – den aktuellen und zukünftigen Risiken Rechnung trägt, Anreize für das Eingehen unangemessener Risiken vermeidet und in Einklang mit der Geschäftsstrategie der Oberbank stehen. Das variable Vergütungssystem ist dabei so ausgestaltet, dass grundsätzlich ein Absinken der variablen Vergütung bis auf Null möglich ist. Aufgrund der Gesamtkonzeption des Vergütungssystems werden etwaige schwache Ergebnisparameter stets adäquat berücksichtigt, indem sie zu einer angemessenen Reduzierung der variablen Vergütung führen können.

ad 2.) Im Kapitel **„Proportionalitätsprüfung zur Vergütungspolitik in der Oberbank“** ist in Entsprechung der regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben die genaue Umsetzung der einzelnen Grundsätze des Anhangs zu § 39b BWG festgeschrieben.

Die Regelungen beinhalten, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände, deren Höhe anhand der **„Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand“** vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50% in Aktien und 50% in Cash auszuzahlen sind, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der auf fünf Jahre rückzustellende Anteil in Entsprechung der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash bestehen wird. Ein Anteil von 40% der variablen Vergütungen bzw. bei variablen Bezügen von mehr als 175 Tsd. Euro ein Anteil von 60% wird auf fünf Jahre – ebenso je zur Hälfte in Cash und in Aktien – zurückgehalten. Die zurückgestellte Vergütung wird in diesem Zeitraum anteilig erworben, d.h. jedes Jahr höchstens ein Fünftel des zurückgestellten Betrages, beginnend mit dem ersten Jahrestag der Zumessung. Stellt sich während des Zurückstellungszeitraums heraus, dass die zugemessene Leistung nicht nachhaltig war oder eine Auszahlung mit der Finanzlage der Gesellschaft nicht (mehr) vereinbar wäre, hat die Auszahlung von zurückgestellten Anteilen ganz oder teilweise zu entfallen („Claw-Back“). Über die Gewährung zurückgestellter variabler Anteile entscheidet jeweils der Vergütungsausschuss.

Auch für ermittelte Personen unterhalb des Vorstandes, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Konzerns haben, greift diese Regelung, falls die Erheblichkeitsschwelle gem. Z 13 lit b) der Anlage zu § 39b BWG überschritten wird. Die Merkmale des Vergütungssystems und die Politik der Rückstellungen decken sich für den Fall des Überschreitens mit den soeben beschriebenen Regelungen für den Vorstand. Die Mitarbeiter:innen in diesen Mitarbeiterkategorien bilden zusammen mit dem Vorstand und Aufsichtsrat die Gruppe der „identifizierten Mitarbeiter:innen“ (Risikokäufer:innen siehe ad 3.).

ad 3.) Die in Umsetzung der Delegierten Verordnung EU 2021/932 erstellte und in Kapitel C der Vergütungsrichtlinie der Oberbank festgeschriebene **Policy zum internen Identifizierungsprozess** legt den Prozess und die Kriterien (qualitativ und quantitativ) fest, wie bei der Identifizierung von Risikokäufer:innen vorzugehen ist.

Die Oberbank legt in ihrem internen Regelwerk insofern sogar noch strengere Maßstäbe an als in der Delegierten Verordnung gefordert. Es werden sämtliche variablen Bestandteile aller Mitarbeiter:innen auf ein allfälliges Überschreiten der gesetzlichen Erheblichkeitsschwellen betreffend variable Vergütung hin ausgewertet. Dann wird konkret analysiert, ob sich bei diesen Mitarbeiter:innen ein Risiko im Sinne der EBA Leitlinien feststellen lässt.

#### **Vorstand**

Die geringe absolute Höhe der variablen Vergütungen des Vorstandes und die an das nachhaltige Erreichen von definierten Zielen und Kennzahlen geknüpften Bemessungskriterien stellen in keiner Weise ein zur Übernahme von besonderen Risiken fehlleitendes Anreizsystem dar.

## Vergütungspolitik in Bezug auf die Risikokäufer:innen gemäß § 39b BWG

Die variablen Anteile sollen sich an einem Richtwert von 30% des Gesamtbezuges orientieren und nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen.

### **Unterhalb des Vorstands identifizierte Mitarbeiter:innen**

Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg bzw. Leistung für die identifizierten Mitarbeiter:innen unterhalb des Vorstandes liegt in den im Rahmen des MbO-Prozesses mit den Mitarbeiter:innen vereinbarten Zielen und ihrer Erreichung sowie in der Erfüllung der in der Oberbank definierten Leistungsstandards. Die für die Gewährung einer variablen Vergütung zu erreichenden allgemeinen, qualitativen Kriterien setzen sich aus Basiskriterien (z.B. abgeschlossene E-Learnings) und anderen Kriterien (wie z.B. Innovations-, Entwicklungs- und Verhaltenszielen) zusammen, bei Führungskräften auch unter Einbeziehung von definierten zusätzlichen allgemeinen, qualitativen Kriterien (wie z.B. Werte der Oberbank, Führung oder operative Verantwortung bzw. Verantwortung für Risiko). Das wichtigste Grundprinzip im Vergütungsmodell der Oberbank ist geprägt von einer sehr starken Zurückhaltung bei den leistungsbezogenen variablen Vergütungen, um keine fehlleitenden Risikoanreize zu schaffen. Bei Mitarbeiter:innen mit Kontrollfunktionen gibt es keine Verknüpfung zwischen Zielerreichung der kontrollierten Einheiten und den variablen Bezügen der Personen mit Kontrollfunktion. Dies wird vom Vergütungsausschuss auch entsprechend überprüft. Die variablen Anteile dürfen für alle identifizierten Mitarbeiter:innen unterhalb des Vorstandes insgesamt nicht mehr als 10% der entsprechenden Gesamtbezüge ausmachen. Für einzelne Risikokäufer gilt eine Deckelung mit 100% des Fixbezuges.

Mitarbeiter:innen, die die gesetzlich normierten Erheblichkeitsschwellen überschreiten, werden explizit auf ihre mögliche Risikokäufereigenschaft hin untersucht, und erforderlichenfalls wird die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile nicht nur in Cash sondern in Entsprechung der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik vorgenommen.

Für die Oberbank gilt keine Ausnahme nach Art 94 Abs. 3 lit. a CRD. Per 31.12.2024 gab es 211 (FTE) identifizierte Mitarbeiter:innen (ohne Vorstand und Aufsichtsrat), deren jährliche variable Vergütung jeweils nicht über 50.000 Euro hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des jeweiligen Mitarbeiters bzw. der jeweiligen Mitarbeiterin ausmacht. Insgesamt erhielten diese 2024 eine fixe Vergütung in Höhe von insgesamt 30.345.267 Euro und eine variable Vergütung von 1.436.029 Euro. Die Oberbank wendet die Ausnahme nach Art 94 Abs. 3 lit. b CRD auf die Vergütungsvorschriften nach Art 94 Abs. 1 lit. l, m und o CRD an.

### **16.2. Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik**

rechtliche Grundlage: Art. 450 lit. g)-i) CRR in Verbindung mit Art. 450(2) CRR

Die Templates EU REM1 – EU REM5 im Anhang (Template-Excel) zeigen, wie sich die Vergütungen an die identifizierten Mitarbeiter:innen in der Berichtsperiode darstellten.

**17. Bescheinigung des Vorstands**

rechtliche Grundlage: Art. 431(3) CRR

**Offenlegungspolitik**

Die Erstellung des vorliegenden Offenlegungsberichts basiert auf der Offenlegungspolitik gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR der Oberbank AG, in der die Grundsätze der Offenlegung sowie die entsprechenden Verfahren (inklusive Kontrollverfahren) dokumentiert sind. Die Offenlegungspolitik hat zum Ziel, die Offenlegung gemäß Säule 3 in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen und berücksichtigt auch die Anforderungen der Artikel 432 bis 434 CRR. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren stellen sicher, dass alle für den jeweiligen Offenlegungstichtag relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt sind. Durch die definierten Kontrollverfahren wird die Einhaltung der Anforderungen im gesamten Erstellungsprozess gewährleistet. Die Verfahren und Prozesse, die Grundlage der Offenlegung sind, unterliegen zudem einer regelmäßigen Überprüfung.

**Bestätigung des Vorstands**

Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR bestätigt zumindest ein Vorstandsmitglied, dass der vorliegende Offenlegungsbericht (gemäß Teil 8 der CRR) im Einklang mit den von der Oberbank AG festgelegten internen Verfahren zu Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde, die in der jährlich zu aktualisierenden Offenlegungspolitik dokumentiert sind.

O b e r b a n k A G



Vorstandsdirektor  
Mag. Florian Hegenauer, MBA

## GLOSSAR

### **Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default; PD)**

Die Ausfallwahrscheinlichkeit stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein/e KreditnehmerIn innerhalb eines Jahres gemäß der Ausfallsdefinition lt. Art. 178 CRR ausfällt. Die PD wird durch die Ratingverfahren ermittelt und jährlich validiert. Im IRB-Ansatz ist sie ein wichtiger Risikoparameter bei der Berechnung der *risikogewichteten Positionsbeträge*.

### **Bankbuch**

Im Bankbuch werden sämtliche Positionen gebucht, die nicht dem *Handelsbuch* zuzurechnen sind.

### **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment; CVA)**

Der CVA stellt das zusätzliche Risiko dar, das sich aufgrund der Bonitätsveränderung der Gegenpartei ergibt.

### **Eigenmittelbedarf**

Nach Basel III müssen Kreditinstitute über ein ihrem Risikoprofil angemessenes Kapital in Form von Eigenmitteln zur Wahrung ihrer Solvabilität verfügen. Aus dem Kreditrisiko, dem CVA-Risiko, dem Marktrisiko im Handelsbuch und dem Operationellen Risiko wird der Eigenmittelbedarf nach Basel III errechnet. Der Eigenmittelbedarf stellt die Untergrenze für Eigenmittel dar, die die Kreditinstitute in ihren Büchern zu halten haben.

Für die Ermittlung des Eigenmittelbedarfs im **Kreditrisiko** stehen drei unterschiedlich risikosensitive Methoden zur Auswahl:

1. Standardansatz

Der Standardansatz ist ein einfacher Ansatz zur Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* und berechnet sich aus *Risikopositionswert* \* Risikogewicht. Das Risikogewicht ergibt sich aus der Zuordnung anhand der externen *Ratings* der KreditnehmerInnen. Sollte kein externes *Rating* verfügbar sein, so wird ein Risikogewicht defaultmäßig vergeben (i.d.R. 100%, Erleichterungen gibt es für das Retail-Segment und bei Vorhandensein anrechenbarer Sicherheiten).

2. Basis IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach)

Im komplexeren Basis IRB-Ansatz erfolgt die Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* durch Einsetzen folgender Parameter in die aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewichtsfunktion:

- *Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)* der Kundin bzw. des Kunden in den jeweiligen Ratingklassen mittels institutsinterner Schätzung (= internes *Rating*)
- *Verlustrate bei Ausfall (LGD)*
- *Risikopositionswert*
- Restlaufzeit des Kredits

3. Fortgeschrittener IRB-Ansatz

Der Fortgeschrittene IRB-Ansatz baut auf dem Basis IRB-Ansatz auf, jedoch werden alle Risikoparameter durch das Kreditinstitut selbst geschätzt.

Bei beiden, beim Fortgeschrittenen IRB-Ansatz und beim Basis IRB-Ansatz handelt es sich um Ansätze, die durch die Aufsicht abgenommen werden müssen.

Die Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)** kann nach 2 verschiedenen Methoden erfolgen:

1. In der Standardmethode wird eine Portfolio-Eigenmittelanforderung gemäß der in Art. 384 CRR beschriebenen Formel errechnet.
2. Die Fortgeschrittene Methode entspricht einem internen Modell und ist somit die komplexere Methode.

Kreditinstitute können zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Marktrisiko im Handelsbuch** zwei unterschiedliche Modelle zur Anwendung bringen:

1. Standardansatz

Der Standardansatz besteht aus standardmäßig vorgegebenen Verfahren zur Quantifizierung des Risikos. Für das allgemeine Positionsrisiko in zinsbezogenen Instrumenten stehen die Laufzeitbandmethode und die Durationsmethode zur Verfügung.

- Bei der Laufzeitbandmethode werden die Positionen in Laufzeitbänder aufgeteilt und gewichtet.
- Die Durationsmethode teilt die Positionen nach der modifizierten Duration in Durationszonen ein und multipliziert sie mit der angenommenen Zinsänderung.

2. Internes Modell

Als interne Modelle können mit Bewilligung der Aufsicht auch komplexere *Value-at-Risk* Modelle angewandt werden. Als Modellansätze kommen der Varianz/Kovarianz-Ansatz, die Historische Simulation und die Monte Carlo-Simulation zur Anwendung.

Zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das **Operationelle Risiko** stehen folgende Methoden zur Verfügung:

1. Basisindikatoransatz

Zur Abdeckung des Operationellen Risikos haben Kreditinstitute beim Basisindikatoransatz Eigenmittel in der Höhe von 15% des maßgeblichen Indikators (Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge) vorzuhalten.

2. Standardansatz

Im Standardansatz haben Kreditinstitute ihre Tätigkeiten auf acht vorgegebene Geschäftsfelder aufzuteilen. Das Mindesteigenmittelerfordernis für jedes einzelne Geschäftsfeld ergibt sich aus der Multiplikation eines nach Risikogesichtspunkten definierten Prozentsatzes mit dem Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge der jeweiligen Geschäftsfelder.

3. Fortgeschrittener Messansatz

Bei der Anwendung des Fortgeschrittenen Messansatzes sind Kreditinstitute an keine festen vorgeschriebenen Verfahren zur Berechnung des Operationellen Risikos gebunden. Das verwendete Modell muss allerdings allen Anforderungen eines umfangreichen Anforderungskataloges entsprechen. Im verwendeten internen Modell können Versicherungsverträge als risikomindernd berücksichtigt werden. Der Fortgeschrittene Messansatz muss von der Aufsicht genehmigt werden.

### **Equity-Methode**

Wesentliche Beteiligungen mit bis zu 50% Beteiligungsverhältnis werden nach der Equity-Methode (oder auch at Equity) bilanziert. Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist, dass man auf die Unternehmenspolitik maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Im Gegensatz zur Voll- und Quotenkonsolidierung werden die Beteiligungen als Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen und mit dem der Oberbank zustehenden anteiligen Eigenkapital bewertet. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in die Bilanz übernommen.

### **Erwarteter Verlust (Expected Loss; EL)**

Der erwartete Verlust ist eine Rechengröße im *IRB-Ansatz* und berechnet sich aus  $Risikopositionswert * PD * LGD$ . Im Unterschied zum *unerwarteten Verlust* ist der erwartete Verlust nicht Bestandteil der *Risikogewichteten Positionsbeträge*. Er wird für die Kalkulation der anrechenbaren Eigenmittel mit den gebildeten Risikovorsorgen verglichen, das Ergebnis wird als Unterschiedsbetrag dargestellt. Hat die Bank Risikovorsorgen getroffen, die den erwarteten Verlust übersteigen, so darf der Überschuss mit bis zu 0,6% der *Risikogewichteten Positionsbeträge* den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei zu geringen Risikovorsorgen wird der Fehlbetrag von den Eigenmitteln abgezogen.

### **Fair Value through Other Comprehensive Income (OCI)**

Diese Kategorie ist für finanzielle Vermögenswerte vorgesehen, die in einem Geschäftsmodell gehalten werden, das der Erzielung von Erträgen sowohl durch vertragliche Cash-Flows als auch durch Verkäufe dient, und deren Zahlungsströme ausschließlich den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen. Die Bewertung erfolgt analog zu *Fair Value through Profit or Loss* zu Marktwerten, die Wertänderungen werden allerdings nicht direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, sondern erfolgsneutral in die Veränderung der Neubewertungsreserve aufgenommen und damit über die Eigenkapitalveränderung dargestellt.

### **Fair Value through Profit or Loss (FV/PL)**

Finanzielle Vermögenswerte, die weder zu fortgeführten Anschaffungskosten noch erfolgsneutral zum Fair Value bewertet werden, werden erfolgswirksam zum Fair Value (= beizulegender Zeitwert) bewertet. Wertänderungen werden direkt in der GuV als Gewinn / Verlust gezeigt.

### **Handelsbuch**

Dem Handelsbuch einer Bank sind Finanzinstrumente und Waren zuzuordnen, die mit Handelsabsicht gehalten werden. Eine **Handelsabsicht** besteht, wenn Positionen zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs gehalten werden oder die Absicht besteht, aus derzeitigen oder in Kürze erwarteten Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Preis- oder Zinsschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Finanzinstrumente und Waren, die zur Absicherung oder Refinanzierung bestimmter Risiken des Handelsbuchs herangezogen werden, sind ebenso dem Handelsbuch zuzuordnen.

### **Herfindahl-Index**

Der Herfindahl-Index ist eine häufig verwendete Kennzahl zur Berechnung des Konzentrationsrisikos.

### **Konfidenzniveau**

Das Konfidenzniveau ist ein Begriff aus der Statistik. Es gibt die Präzision für die Schätzung eines Parameters an. So bedeutet z.B. ein Konfidenzniveau von 99% bei einem *Value-at-Risk* Modell, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% der tatsächliche Verlust den durch das Modell prognostizierten Verlust nicht übersteigt.

### **Rating**

Ein Rating beurteilt die Bonität einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners und spiegelt somit die *PD* auf einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) wider. Dem Rating liegen qualitative und quantitative Kriterien zugrunde. Es wird von Kreditinstituten selbst (internes Rating) oder von *Ratingagenturen* (externes Rating) durchgeführt.

### **Ratingagentur**

Ratingagenturen bewerten die Bonität von Unternehmen und Staaten mittels standardisierter qualitativer und quantitativer Verfahren. Das Ergebnis, das externe *Rating*, ist Basis für die Ermittlung der Risikogewichte im Basel III *Kreditrisiko-Standardansatz*.

### **Risikogewichtete Positionsbeträge (Risk-weighted Exposure Amounts)**

Kreditinstitute sind unter Basel III angehalten, mindestens 8% der risikogewichteten Positionsbeträge als Eigenmittel zur Deckung des Kreditrisikos zu halten. Je nach gewähltem Ansatz variiert die Komplexität der Berechnung der *Risikogewichteten Positionsbeträge* (siehe *Eigenmittelbedarf*).

### **Risikopositionswert**

Der Risikopositionswert ist der zum Zeitpunkt des Ausfalls erwartete Wert der Forderung. Der Risikopositionswert wird analog den Bestimmungen des *Kreditrisiko-Standardansatzes* netto dargestellt, d.h. nach Abzug von Wertberichtigungen. Der Risikopositionswert ist Ausgangspunkt zur Berechnung des *Eigenmittelbedarfs*.

**Unerwarteter Verlust (Unexpected Loss; UL)**

Der unerwartete Verlust ist jener Verlust, der mit einem vorgegebenen Konfidenzniveau innerhalb eines definierten Zeitraums nicht überschritten wird. Im in der Säule 2 von der Oberbank zur Quantifizierung des Kreditrisikos verwendeten *IRB-Ansatz* beträgt das Konfidenzniveau 99,9% und der Zeitraum 1 Jahr.

**Value-at-Risk (VaR)**

Der VaR ist ein Risikomaß, das angibt, welchen Wert der Verlust aus einer / mehreren Positionen bei einem gegebenen *Konfidenzniveau* innerhalb eines gegebenen Zeithorizonts nicht überschreitet. Value-at-Risk-Modelle kommen im ICAAP zu der Quantifizierung des Marktrisikos im Handels- und Bankbuch zur Anwendung.

**Verlust bei Ausfall (Loss given Default; LGD)**

Der Verlust bei Ausfall ist der ökonomische Verlust, falls ein/e KreditnehmerIn innerhalb eines bestimmten Zeitraums (i.d.R. ein Jahr) ausfällt (siehe *Ausfallwahrscheinlichkeit*). Der LGD wird i.d.R. als Verlustrate dargestellt (in % des *Risikopositionswertes*). Vor allem die Verwertung von Sicherheiten führt dazu, dass der tatsächliche Verlust meist geringer ist als der *Risikopositionswert*. Der LGD ist im *IRB-Ansatz* ein wichtiger Risikoparamter in der Berechnung der *risikogewichteten Positionsbeträge*. Im Retailportfolio und im *Fortgeschrittenen IRB-Ansatz* erfolgt eine institutsinterne Schätzung des LGD, in allen anderen Fällen wird eine Verlustrate durch die CRR vorgegeben.